VBK 2021/017
ON 14

# ENTSCHEIDUNG

Die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, hat in nicht-öffentlicher Sitzung am 26. Mai 2021, in welcher anwesend waren:

| | |
|---|---|
| Vize-Präsidentin | Mag. iur. Christine Reiff-Näscher |
| Mitglieder | Gilbert Frommelt |
| | Andrea Häring |
| | lic.iur. Harry Hasler |
| | Markus Wille |

in der Verwaltungssache der

| | |
|---|---|
| Beschwerdeführerin: | A AG |
| | vertreten durch: |
| | *** |
| belangte Behörde: | Amt für Kommunikation<br>Äulestrasse 51<br>9490 Vaduz |
| wegen: | Anpassung der Verfügung vom 8.1.2018 auf Genehmigung zur internationalen Koordinierung und bedingten Zuteilung in Bezug auf die Anmeldungen/laufenden Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung *** des Amtes für Kommunikation bei der internationalen Fernmeldeunion |
| gegen: | Verfügung vom 04. März 2021<br>AZ 730.3/2020-869 |

# e n t s c h i e d e n :

1. Der Beschwerde vom 18. März 2021 gegen die Verfügung des Amtes für Kommunikation vom 4. März 2021 zu AZ 730.3/2020-869 wird keine Folge gegeben, sondern die angefochtene Verfügung bestätigt.

2. Der Beschwerdeführerin fallen die Kosten des Verfahrens zur Last.

# T a t b e s t a n d :

1. Das Amt für Kommunikation (AK) als belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. Januar 2018 die Genehmigung für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung ***-1, ***-2 und ***-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Artikel 88 IFV (Verordnung vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation) als delegierter Betreiber des Amtes für Kommunikation auf eigene Kosten durchzuführen. Das AK erteilte der Beschwerdeführerin die in der Verfügung vom 8. Januar 2018 in den Spruchpunkten 1. bis 5. angeführten einzuhaltenden Auflagen bei der internationalen Koordinierung. Am 4. März 2021 erliess das AK eine Verfügung betreffend die Anpassung der Verfügung vom 8. Januar 2018 auf Genehmigung zur internationalen Koordinierung und bedingten Zuteilung in Bezug auf die Anmeldungen / laufenden Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung „***“ des AK bei der internationalen Fernmeldeunion zu AZ 730.3/2020-869. Mit dieser Verfügung wurden Spruchpunkt 3 Bst. n bis q durch Nebenbestimmungen ergänzt und Spruchpunkt 3.1. eingefügt.

2. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin, rechtsfreundlich vertreten, mit Schriftsatz vom 18.03.2021 Beschwerde an die

Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) und beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und die gegenständliche Verfügung ersatzlos aufzuheben; in eventu der Beschwerde Folge zu geben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu der Beschwerde im Kostenpunkt Folge zu geben und die Kosten im gesetzmässigen Ausmass zu reduzieren; jedenfalls aber die Kosten dieser Beschwerde binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Weiter wird der Antrag gestellt, der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Als Beschwerdegründe (Art. 90 Abs. 6 LVG) werden

- rechtswidriges Vorgehen und Erledigen in der Verwaltungssache,
- unrichtige rechtliche Beurteilung,
- unmittelbare Verletzung und Benachteiligung von rechtlich anerkannten und von der Behörde zu schützenden Interessen des Beschwerdeführers durch das Verhalten und die Erledigung der Unterinstanzen,
- unmittelbar unzweckmässige und unbillige Behandlung der Interessen der Beschwerdeführerin, sowie
- Gesetz- und Verfassungswidrigkeiten, im Besonderen (aber nicht ausschliesslich)
    a. Verletzung des Legalitätsprinzips (Art. 92 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 LV),
    b. Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Vertrauensschutz) und
    c. Verstoss gegen die Begründungspflicht (Art. 31 Abs. 1 iVm 43 LV)

geltend gemacht (Rechts- und Interessenbeschwerde).

2.1 Zum Sachverhalt führt die Beschwerdeführerin zunächst Folgendes aus:

2.1.1 Mit ursprünglicher am 08.01.2018 erlassenen Verfügung des Amtes für Kommunikation („AK"), sei der A AG („A AG" oder die „Beschwerdeführerin") die Genehmigung erteilt worden, für sämtliche vom AK unter der Bezeichnung ***-1, ***-2 und ***-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion („ITU") die internationale Koordination nach Art. 88 EFV als delegierter Betreiber des AK auf eigene Kosten durchzuführen. Es erfolgte die vorläufige und bedingte Zuteilung von Nutzungsrechten zugunsten der A AG. Weiter erfolgte eine Anpassung der ursprünglichen Verfügung durch die Verfügung des AK vom 04.03.2021 mit nachfolgenden Spruchpunktanpassungen:

a) *Ergänzung des Spruchpunktes 3 der Verfügung vom 08.01.2018 um zahlreiche weitere Nebenbestimmungen (Buchstabe n bis q);*

b) *Einfügung eines Spruchpunktes 3.1, wodurch festgelegt wurde, dass – sofern die Beschwerdeführerin den in Buchstaben n bis q zu Spruchpunkt 3. erlassenen Nebenverpflichtungen nicht oder nicht gehörig bis 03.05.2021 nachkommt –, das AK das „Bringing into use" („BIU") nicht melden bzw. die Verfahren für alle Anmeldungen (auch „Filings" im Folgenden genannt) von der ITU einstellen („supress the filings") werde.*

Darüber hinaus seien Gebühren im Umfang von gesamt CHF 14'147.76 vorgeschrieben worden.

2.1.2 Das AK gebe den Sachverhalt, der der gegenständlichen Verfügung sowie der ursprünglichen Verfügung vom 08.01.2018 („Frequenzzuteilungsverfügung") zugrunde liege, in der angefochtenen Verfügung knapp wieder. Es unterlasse aber, wesentliche und relevante Sachverhaltselemente bezüglich der Hintergründe der gegenständlichen Verfügung darzustellen.

Bringing into use (BIU) sei eine zwingend erforderliche Meldung einer nationalen Behörde (hier des AK) an die ITU, um gemäss dem völkerrechtlich verbindlichen Regelwerk der ITU Vollzugsordnung Funk den konkreten Beginn der Nutzung von angemeldeten Frequenzen mitzuteilen und so die anwendbaren Verfahrensprozesse weiter betreiben zu können. Im Falle der anhänglichen ***-Anmeldungen müsse diese BIU Meldung bis spätestens 10.06.2021 bzw. 18.09.2021 erfolgen.

Festzuhalten sei ausserdem, dass wesentliche rechtliche Erwägungen in den Entscheidungsgründen des AK keine Stütze im festgestellten Sachverhalt fänden. Darauf werde in dieser Beschwerde im Detail eingegangen.

2.1.3 Vor diesem Hintergrund erscheine es tunlich, im Folgenden einige Ergänzungen zum Sachverhalt vorzunehmen:

Die gegenständlichen liechtensteinischen Frequenzanmeldungen ***-1 und ***-3 seien auf Initiative vom Gründungsgesellschafter der Celeste Holding AG, Vaduz, dem Mehrheitsaktionär der Beschwerdeführerin, über das AK bei der ITU im Juni bzw. September 2014 eingereicht worden.

Mit Frequenzzuteilungsverfügung vom 08.01.2018 habe das AK der Beschwerdeführerin die Genehmigung erteilt, für die eingereichten Anmeldungen und nachfolgenden Koordinierungsverlangen im Rahmen der anwendbaren ITU-Verfahren der Vollzugsordnung Funk („Radio Regulations") die internationale Koordination nach Art. 88 IFV als delegierter Betreiber des AK auf eigene Kosten durchzuführen.

Das AK habe der der Beschwerdeführerin zudem auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen antragsgemäss vorläufig und bedingt im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der internationalen Koordinierung und auf den Umfang, in dem das Fürstentum Liechtenstein nach den anwendbaren Regelungen der ITU internationale Frequenznutzungsrechte

erwerbe, individuelle Nutzungsrechte an den Frequenzen, die Gegenstand der Anmeldungen/Koordinierungsverlangen bei der ITU seien, eingeräumt.

Zudem habe das AK gemäss Art. 97 IFV die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der Zuteilung umfassten Frequenzen für die gesamte Dauer der Zuteilung zugunsten der im Juni 2017 gegründeten B AG, Vaduz, (FL-0002.550.125-2) genehmigt, um dieser den Betrieb eines geplanten Low Earth Orbit (LEO) Satellitensystems und das Angebot von Satellitendiensten über dieses Satellitensystem dauerhaft zu ermöglichen. Hierzu sei ein Frequenznutzungsvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der B AG geschlossen, der dem AK auch vorgelegt worden und auf dessen Basis die Genehmigung zur Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt sei.

Die B AG, Vaduz sei ihrerseits eine 100%ige Tochter der deutschen C GmbH mit Sitz in München und Geschäftsräumen in Berlin, gegründet 2017. Die C GmbH verfolge ein Geschäftsmodell zum Aufbau eines aus 300 Satelliten (288 aktive und 12 nicht-aktive Satelliten) bestehenden Satellitensystems in mehreren Umlaufbahnen im Low-Earth-Orbit mit globaler Abdeckung, über welches moderne Satellitenkommunikationsdienste vor allem in den Bereichen Internet der Dinge (IoT), Maschinenkommunikation (M2M), Datendienste für autonome Systeme und sonstige Datendienste für geschäftliche Zwecke erbracht werden solle. Für das Satellitensystem würden die gegenständlichen Frequenzen über den erwähnten Frequenznutzungsvertrag mit der Beschwerdeführerin genutzt.

Die beteiligten Unternehmen und ihre Verbindungen seien dem AK im Rahmen der Antragstellung zur Frequenzzuteilung vorgestellt und entsprechende Nachweise vorgelegt worden. Hinsichtlich der beteiligten Unternehmen habe sich seither keine Änderung ergeben. Allerdings habe die C GmbH am 26.03.2018 und 09.04.2018 ein umfangreiches Investitions- und Gesellschafterabkommen mit mehreren chinesischen Investoren abgeschlossen. Das Abkommen habe vorgesehen, dass der chinesische

Investor schrittweise bis zu 70% der Anteile an der C GmbH übernehmen werde. Die Änderung der Gesellschafterverhältnisse sei dem AK zur Kenntnis gebracht worden. Vertreter der chinesischen Investoren hätten auch mehrfach das AK in Liechtenstein besucht. Momentan würden die chinesischen Investoren ca. 53% an der C GmbH halten.

Nach Übernahme der einfachen Mehrheit durch die chinesischen Investoren im August 2019 hätten sich unterschiedliche strategische Auffassungen unter den Gesellschaftern der C GmbH offenbart, die dem AK auch zur Kenntnis gekommen seien und die Projektrealisierung verlangsamt hätten. Im Zuge der Streitigkeiten seien von den beteiligten Unternehmen auch unterschiedliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet worden, von denen mehrere zurzeit noch andauern würden. Die Zusammenarbeit mit dem AK sei durch die Streitigkeiten im Gesellschafterkreis der deutschen C GmbH und die verschiedenen Verfahren nicht beeinträchtigt worden. Trotz der rechtlichen Auseinandersetzungen hätten die beteiligten Unternehmen alle notwendigen Schritte zur Weiterführung der internationalen Koordination der Frequenzanmeldungen und alle weiteren Verfahrensschritte nach den entsprechenden ITU-Verfahrensregeln durchgeführt, dies immer in enger Abstimmung mit dem AK.

In Zusammenhang mit Startverschiebungen der ersten geplanten Testsatelliten und Unklarheiten zur möglichen Beauftragung des Baus von alternativen Satelliten habe das AK am 10.07.2019 mit einem eingeschriebenen Brief „Ernste Bedenken des AK" reagiert.

2.1.4 Gemäss der ITU Vollzugsordnung Funk müssten die in den Anmeldungen angegebenen Funkfrequenzen spätestens 7 Jahre nach der Anmeldung in Nutzung gebracht werden. Dieses sogenannte Bringing into use (BIU) verlange, dass zumindest ein Satellit mit der Fähigkeit, in den gegenständlichen Frequenzbereichen zu senden, für mindestens 90 Tage in der entsprechenden Umlaufbahn betrieben worden sei.

Zum Zwecke des BIU habe die C GmbH den Bau und Start von zwei ersten Testsatelliten in Auftrag gegeben. Diese beiden Satelliten seien am 17.11.2019 erfolgreich gestartet worden. Nach Erreichen ihrer Umlaufbahnen seien die Satelliten über mehr als 90 Tage erfolgreich betrieben worden, um so alle Voraussetzungen der ITU für das BIU zu erfüllen. Ein dauerhafter Sendebetrieb sei mit den Satelliten nicht geplant gewesen. Mit den Testsatelliten sei auch nicht die kommerzielle Erbringung von Satellitendiensten geplant gewesen und auch objektiv nicht möglich. Kommerzielle Dienste würden erst erbracht, wenn die operationelle Gesamtkonstellation in ausreichendem Masse aufgebaut sei.

Die Bestätigung des BIU, also der erfolgreichen Nutzungsaufnahme der Frequenzen, erfolge durch die nationale Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates der ITU, hier das AK. Gemäss der ITU Vollzugsordnung Funk würden für diese Bestätigung keine weiteren Dokumente oder Nachweise gefordert.

2.1.5 Kurz nach dem erfolgreichen Start der beiden Satelliten habe das AK erstmalig während einer Koordinierungssitzung am 26.11.2019 bekannt gegeben, dass es nun explizierte Nachweismessungen für die Funktionstüchtigkeit und den Sendebetrieb der Satelliten in ihren Umlaufbahnen fordere. Der Hinweis von Seiten der Unternehmen, dass solche Messnachweise von der ITU nicht gefordert würden, sei vom AK zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt worden. Das AK habe klar gemacht, dass es ohne Messnachweise einer offiziellen Messtelle kein BIU an die ITU melden werde. Im Weiteren habe das AK seine Erwartungen weiter präzisiert und verlange nun zwei Messkampagnen im Abstand von 90 Tagen, um so – laut dem AK – den Nachweispflichten gegenüber der ITU nachkommen zu können. Alternative Herangehensweise mit geringerem Aufwand und Kosten seien von den Unternehmen vorgeschlagen, aber ebenfalls wieder nicht berücksichtigt worden.

Das AK habe daraufhin die amtliche Funkmessstelle für Weltraumfunk in Leeheim/Deutschland beauftragt, die Messungen durchzuführen. Am 16. und 17.06.2020 sowie am 14. und 16.09.2020 seien die Messkampagnen erfolgreich durchgeführt worden, und für beide Satelliten habe die volle Funktionstüchtigkeit über einen Zeitraum von 90 Tagen bestätigt werden können. Die entsprechenden Daten und Nachweise lägen dem AK vor. Das AK weigere sich seitdem jedoch weiterhin, die BIU-Mitteilung an die ITU zu übermitteln. Das AK habe weitere Anforderungen aufgestellt, insbesondere die Vorlage eines detaillierten aktuellen Businessplans. Sollten die Unternehmen diese Anforderungen nicht erfüllen, werde das AK die BIU-Mitteilung an die ITU nicht vornehmen.

2.1.6 Am 02.07.2020 und 13.10.2020 habe das AK weitere Briefe (eingeschrieben bzw. per E-Mail) „Anhaltende ernste Bedenken" an die Beschwerdeführerin gesandt und habe die Unternehmen unter anderem aufgefordert, die Anforderungen des AK zu erfüllen.

2.1.7 Am 21.12.2020 hätten die Unternehmen einen finalen Entwurf des geforderten aktualisierten Businessplans beim AK eingereicht.

Zuvor habe sich die Beschwerdeführerin am 14.12.2020 bereits hilfesuchend an die Regierung von Liechtenstein gewandt, da zunehmend zu befürchten gewesen sei, dass durch die zusätzlichen Anforderungen des AK eine fristgerechte BIU-Mitteilung nicht erfolgen könne und so die Frequenznutzungsrechte sowohl für Liechtenstein als auch für die Beschwerdeführerin und die weiteren beteiligten Unternehmen verfallen würden. Die Antwort der Regierung am 21.12.2020 habe allerdings schwerpunktmässig auf die Unabhängigkeit des AK in solchen Funkfrequenzangelegenheiten verwiesen.

Am 26.02.2021 habe die Beschwerdeführerin ein Antwortschreiben des AK zum Entwurf des Businessplans erhalten, mit dem das AK mitgeteilt habe, dass der im Dezember eingereichte Entwurf keinesfalls den Erwartungen

des AK genüge. Bei der Beurteilung des Entwurfes habe sich das AK durch externe Berater unterstützen lassen. Die vorgetragenen Bedenken der Beschwerdeführerin, dass sich für die Berater mögliche Interessenkonflikte und Vertraulichkeitsprobleme ergeben würden, habe das AK nicht weiter berücksichtigt.

2.1.8 Am 04.03.2021 habe das AK die hier gegenständliche Verfügung zur Abänderung der ursprünglichen Frequenzzuteilungsverfügung erlassen. Mit dieser Verfügung würden die vom AK aufgestellten zusätzlichen Forderungen nun als verbindliche Nebenbestimmungen zur Frequenzzuteilung eingeführt. Die Vorlage der Informationen, Nachweise und Dokumente in einem das AK zufriedenstellenden Umfang werde nun zur zwingenden Voraussetzung für die Meldung des BIU an die ITU. Komme die Nutzungsberechtigte den neuen Nebenbestimmungen nicht oder nicht gehörig bis zum 03.05.2021 nach, werde das Amt für Kommunikation das BIU nicht melden bzw. die Verfahren für alle „Filings" vor der ITU einstellen („suppress the filings").

Das Unterlassen der fristgerechten BIU-Mitteilung an die ITU würde dazu führen, dass die sich aus den Anmeldungen und den bisherigen Koordinierungsschritten ergebenden völkerrechtlichen Nutzungsrechte Liechtensteins verfallen und gegebenenfalls ganz neue Anmeldungen erfolgen müssten, die dann in ihrer Priorität und in ihrem Rechtsumfang hinter allen früheren und zwischenzeitlich erfolgten anderen Anmeldungen anderer Staaten zurücktreten würden. Hätte Liechtenstein keine internationalen Frequenznutzungsrechte mehr, könnte das AK auch keine Frequenznutzungsrechte mehr an die Beschwerdeführerin zuteilen. Damit würde die Beschwerdeführerin die Frequenznutzungsrechte verlieren und die beteiligten Unternehmen hätten alle bisherigen Investitionen in die Umsetzung des Satellitenprojektes verloren und könnten ihre Geschäftstätigkeiten nicht mehr weiterverfolgen. (Als Beweis legt die Beschwerdeführerin eine Korrespondenz zwischen ihr und der Regierung vom 14. und 21.12.2020

vor sowie beantragt den Beizug des Verwaltungsaktes des AK zu 730.3/2020-869.)

2.2 Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

2.2.1 Keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anpassungsverfügung

Es fehle bereits an einer Rechtsgrundlage für die Anpassungsverfügung des AK. Das AK verweise an mehreren Stellen seiner Begründung darauf, dass es sich von Erwägungen habe leiten lassen, die von vielen Regierungen und Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen und seine Weltraum-Aktivitäten lizenziert, genehmigt oder anderweitig unterstützt werden sollen, herangezogen würden und insofern den internationalen Gepflogenheiten entsprächen.

Das AK übersehe, dass es in Staaten, in denen Frequenzanmeldungen für komplexe Satellitensysteme bei der ITU erfolgten und entsprechende Frequenzzuteilungen an Betreiber vorgenommen würden, ausdrückliche gesetzliche Grundlagen in den jeweiligen Telekommunikationsgesetzen gebe, unter denen dann durch Verordnungen oder Verfügungen hoch detaillierte Regelwerke und Verfahrensvorschriften verabschiedet worden seien, die durch die in diesen Ländern jeweils zuständige Regulierungsbehörde umgesetzt würden.

Sowohl der Regierung als auch dem AK sei schon seit längerem bewusst, dass es in Liechtenstein an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Anmeldung von Frequenznutzungen für Satellitensysteme bei der ITU und für auf Basis solcher Anmeldungen erfolgenden Frequenzzuteilungen fehle. Die Regierung habe das AK aus diesem Grund bereits vor längerer Zeit angewiesen, einen Entwurf für spezielle rechtliche Regelungen in Form eines sogenannten „Weltraumgesetzes" auszuarbeiten, was jedoch bislang nicht geschehen sei.

Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage sei erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen für Frequenzzuteilungen im Bereich von Satellitensystem gänzlich anders darstellten als für sonstige Frequenzzuteilungen für andere Arten von Kommunikationssystemen im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein. Es würden folglich hier keine originär dem Fürstentum Liechtenstein aus der nationalen Frequenzhoheit zustehenden Rechte übertragen, sondern völkerrechtlich dem Fürstentum Liechtenstein im Rahmen der ITU-Verfahren verliehene Rechte. Hierfür gebe es in Liechtenstein keine gesetzlichen Regelungen.

Es bleibe also festzuhalten, dass die Bezugnahme auf angebliches Verwaltungshandeln in anderen Jurisdiktionen auf Basis eines gänzlich unterschiedlichen Rechtsrahmens, zu dem seitens des AK nicht einmal substantiiert und überprüfbar ausgeführt worden sei, keine Rechtsgrundlage für die liechtensteinische Regulierungsbehörde schaffe.

### 2.2.2 Art. 33 KomG keine geeignete Rechtsgrundlage für die Anpassungsverfügung

Nach den Ausführungen des AK sei es nach Art. 33 Abs. 2 KomG als Regulierungsbehörde ermächtigt, einer Zuteilungsverfügung Nebenbestimmungen beizufügen. Nebenbestimmungen könnten insbesondere Auflagen und Bedingungen der Frequenznutzung, des Betriebs von Funkanlagen sowie Änderung, Übertragung, Widerruf und Erlöschen des Frequenznutzungsrechts und Pflichten nach Teil A und B des Anhanges der Genehmigungsrichtlinie regeln. Das AK habe als Regulierungsbehörde einen Ermessensspielraum, um zusätzlich zu den Anforderungen der ITU (nationale) Anforderungen zu stellen, die sich von denen anderer Regulierungsbehörden unterscheiden können, abhängig von den angemessenen rechtlichen, regulatorischen und politischen Anforderungen der liechtensteinischen Regierung.

Soweit das AK ausführe, dass dem AK als Regulierungsbehörde ein Ermessensspielraum zukomme, um zusätzlich zu den Anforderungen der ITU (nationale) Anforderungen zu stellen, die sich von den anderen Regulierungsbehörden unterscheiden könnten, abhängig von den angemessenen rechtlichen, regulatorischen und politischen Anforderungen der liechtensteinischen Regierung, sei unklar, worauf dieses Ermessen gestützt werde.

Das AK verlange die Vorlage eines umfassenden Businessplans innert einer Frist (Nebenbestimmungen n und o), einen aktuellen Bericht bezüglich sämtlicher offenen und abgeschlossenen juristischen Verfahren/Untersuchungen (p), sowie Nachweise zum Störungsmanagement und zur operationellen Kontrolle der Satellitenkonstellation (q). Bei diesen Bestimmungen handle es sich nicht, wie in Art. 33 Abs. 3 KomG vorgesehen, um Auflagen und Bedingungen der Frequenznutzung, des Betriebs von Funkanlagen sowie zur Änderung, Übertragung, Widerruf und Erlöschen des Frequenznutzungsrechts, es würden lediglich Unterlagen und Nachweise eingefordert.

In Anhang A und B seien eine Reihe von Bedingungen genannt, wobei in Anhang A Bedingungen geregelt seien, die an eine Allgemeingenehmigung geknüpft werden könnten. Diese Bedingungen kämen vorliegend grundsätzlich nicht in Frage, da es sich um eine individuelle Zuteilung von Frequenzen durch Verfügung handle.

Die Bedingungen in Anhang B würden sich auf individuelle Frequenznutzungsrechte beziehen und daher kämen sie im vorliegenden Fall grundsätzlich in Frage. Bei näherer Betrachtung zeige sich aber, dass diese Bedingungen und Auflagen sämtlich technischer Natur seien und entweder

- die Nutzung der Frequenz für die Übertragung bestimmter Inhalte,
- die effektive und effiziente Frequenznutzung,
- technische und den Betrieb betreffende Bedingungen zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen,

- die Übertragung von Rechten,
- Nutzungsentgelte, und
- Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen internationalen Vereinbarungen über die Nutzung von Frequenzen

betreffen.

Keine dieser dort geregelten Bedingungen sehe in irgendeiner Weise Angaben zur für die Projektrealisierung benötigten finanziellen Mitteln, Geschäftsplänen, Unternehmensstrukturen, Rollenverteilungen, Marketing und Salesplänen, geschweige denn die Vorlage eines umfassenden Businessplans vor. Das AK könne seine Anpassungsverfügung insofern folglich nicht auf Art. 33 Abs. 3 KomG stützen.

2.2.3 Art. 95 IFV keine geeignete Rechtsgrundlage für die Anpassungsverfügung

Das AK führe aus, dass gemäss Art. 95 Abs. 1 IFV Frequenzzuteilungen in begründeten Fällen auf Antrag oder von Amts wegen geändert werden könnten. Nach Art. 95 Abs. 2 IFV seien begründete Fälle insbesondere

- Massnahmen der Regierungsbehörde, um Umständen gerecht zu werden, die im Zeitpunkt der Frequenzzuteilung nicht bekannt oder nicht vorhanden waren (lit b);
- Anforderung der gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzung der zugeteilten Frequenzen (lit e).

Die Voraussetzungen hierfür lägen gegenständlich vor. Einerseits laufe die 7-jährige regulatorische Frist der ITU für die Meldung des BIU für die Frequenzanmeldungen der genannten Frequenzen am 10.6.2021 bzw. am 18.09.2021 aus, sodass für Liechtenstein sowie auch für die Beschwerdeführerin ein Verlust der regulatorischen Priorität dieser Filings verbunden wäre. Damit wäre auch eine Zuteilung dieser Frequenzen durch das AK an die Beschwerdeführerin nicht mehr möglich. Es sei daher im öffentlichen

Interesse, dass die regulatorischen Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt würden, nämlich das AK diese Meldungen fristgerecht vornehmen könne. Das AK müsse daher die notwendigen Nachweise und Informationen erhalten, um sicher zu stellen, dass sämtliche regulatorischen Voraussetzungen für die Meldung des BIU erfüllt seien. Das Vorsehen solcher nationalen Voraussetzungen sei international üblich.

Aus diesen Ausführungen des AK ergebe sich jedoch keineswegs eine Begründung für die Spruchpunkte und Nebenbestimmungen der Anpassungsverfügung. Die 7-Jahres Frist für die Nutzungsaufnahme angemeldeter Satellitenfrequenzen ergebe sich aus den Regelungen der ITU Vollzugsordnung Funk und die entsprechenden Regelungen seien dem AK bereits seit Einleitung der Anmeldungen bei der ITU im Jahr 2014 und im Zeitpunkt der ursprünglichen Zuteilungsverfügung, sohin vor über drei Jahren, bekannt gewesen. Ebenso sei bekannt gewesen, dass die Meldung des BIU für die Frequenzanmeldungen der genannten Frequenzen entsprechend bis spätestens zum 10.6.2021 bzw. zum 18.09.2021 erfolgen müsse, anderenfalls sich für Liechtenstein sowie auch für die Beschwerdeführerin ein Verlust der regulatorischen Priorität dieser Filings ergeben würde und somit die Projektrealisierung nicht mehr möglich wäre bzw. der Beschwerdeführerin die Geschäftsgrundlage entziehen würde.

Ebenso wenig ergebe sich eine Begründung aus Anforderungen der gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzung der zugeteilten Frequenzen (lit e). Die Beschwerdeführerin habe – wie mit dem AK auch jederzeit eng abgesprochen – bislang alle Anstrengungen darauf gerichtet, mit zwei ersten Satelliten im Orbit die angemeldeten Funkfrequenzen in den entsprechenden Umlaufbahnen so in Nutzung zu bringen, dass eben die regulatorischen Voraussetzungen der ITU aus der Vollzugsordnung Funk erfüllt werden könnten, damit die Mitteilung des BIU durch das AK an die ITU erfolgen könne und so die Frequenznutzungsrechte für Liechtenstein und die Beschwerdeführerin erhalten und gesichert werden könnten. Technisch bedingte Änderungen im Hinblick auf die Anmeldungen seien mit dem AK

abgestimmt und der ITU bereits im Vorfeld der Anpassungsverfügung im Einklang mit den regulatorischen Vorschriften der ITU gemeldet worden, ohne dass dies eine Änderung der ursprünglichen Verfügung notwendig gemacht hätte. Im Hinblick auf die zukünftige Frequenznutzung verfolge die Beschwerdeführerin weiterhin ihr ursprüngliches Geschäftsmodell und ihre Systemplanung, die bereits Gegenstand der ursprünglichen Zuteilungsverfügung gewesen seien und sich seitdem nicht geändert hätten. Seitens der Beschwerdeführerin hätten sich keine Änderungen hinsichtlich der gegenwärtigen oder für die Zukunft geplanten Frequenznutzung ergeben, die eine Änderung der ursprünglichen Zuteilung oder ihrer Nebenbestimmungen erforderlich machen würde. (Als Beweis wird der Antrag auf Genehmigung zur internationalen Koordination und bedingten Zuteilung vom 22.09.2017 gelegt sowie der Beizug des Verwaltungsaktes des AK zu 730.3/2020-869 beantragt.)

Das AK gehe offensichtlich irrtümlich davon aus, dass es unter Art. 95 IFV im freien Ermessen nachträglich irgendwelche Nebenstimmungen oder Auflagen sowie Bedingungen für die Anmeldung von BIU festlegen könne. Dies sei aber gerade nach Art. 95 IFV nicht der Fall.

Zur Rechtfertigung seines Standpunktes habe das AK mitgeteilt, dass sich die gegenständliche Anpassung und Ergänzung der ursprünglichen Zuteilungsverfügung als erforderlich erwiesen hätten, nachdem die nutzungsberechtigte Beschwerdeführerin bislang den vom AK festgelegten Verpflichtungen nicht bzw. gemäss der Einschätzung des AK nicht vollständig nachgekommen sei und zudem eine formelle Festlegung und Konkretisierung der bereits in der ursprünglichen Verfügung vom 08.01.2018 als entscheidungsrelevant dargestellten Kriterien im Lichte des aktuellen Verfahrensstandes notwendig erscheine. Dasselbe träfe auf die explizit angekündigte Konsequenz der Nichtmeldung des BIU innert offener Frist zu. Diese beiden Aspekte wären daher durch eine formelle Anpassung der vorläufigen Zuteilungsverfügung mit der gegenständlichen Anpassungsverfügung anzuordnen.

Das AK lege doch selbst dar, dass die gegenständliche Anpassung und Ergänzung der ursprünglichen Zuteilungsverfügung sich als erforderlich erwiesen hätten, nachdem die Beschwerdeführerin bislang den vom AK festgelegten Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen sei.

### 2.2.4 Auch keine sonstige Rechtsgrundlage

Das AK führe aus, dass es sich bei der Festlegung der neuen Nebenbestimmungen von Erwägungen habe leiten lassen, die von „vielen Regierungen und Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen und seine Weltraum-Aktivitäten lizensiert, genehmigt oder anderweitig unterstützt werden sollen, herangezogen werden". Dabei handle es sich nach dem Wortlaut der Verfügung um folgende Kriterien:

- ob das Unternehmen nicht Frequenzen ohne tatsächliche Nutzung reserviert bzw. diese hortet;
- ob das Unternehmen über ausreichende Mittel verfügt, um seinen Geschäftsplan umzusetzen und alle behördlichen Anforderungen (einschliesslich der Zahlung von Versicherungsprämien, die für eine Konstellation wie die gegenständliche durchaus markant sein können) zu erfüllen;
- aus welchen Quellen die Mittel des Unternehmens stammen und ob sie die laufenden Aktivitäten des Unternehmens sicherstellen; und
- ob das Unternehmen über ein glaubwürdiges Management verfügt, dass seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und sicherstellt, dass seine Geschäftsplanungsziele erreicht werden.

Das AK verkenne insofern, dass die genannten Kriterien zwar tatsächlich von Regulierungsbehörden anderer Länder angesetzt und entsprechende Informationen und Nachweise von Satellitenbetreibern verlangt würden. Allerdings sei die Vorlagepflicht und entsprechende Prüfung auf den Antrag auf Frequenzzuteilung bezogen, genau wie dies auch in Liechtenstein im

Rahmen von Frequenzzuteilungen verlangt und geprüft werde. Die Kriterien würden sich aber nicht auf die Möglichkeit der Regulierungsbehörde beziehen, nachträglich Änderungen der Frequenzzuteilung vorzunehmen, insofern neue, bisher nicht enthaltene Nebenbestimmungen aufzunehmen und davon in weiterer Folge die Durchführung von Verfahrensschritten abhängig zu machen, die das AK nach von Liechtenstein übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen ohnehin vornehmen müsste.

### 2.2.5 Verstoss gegen das Legalitätsprinzip

Aus dem Wortlaut der Bestimmung des Art. 11.44C der ITU Vollzugsordnung Funk in der aktuell gültigen Fassung (RR 2020) ergebe sich die eindeutige Pflicht des AK, BIU zu erklären.

Massgebende englische Fassung:
„A frequency assignment to a space station in a non-geostationary-satellite orbit network or system in the fixed satellite service, the mobile-satellite service or the broadcasting satellite service shall be considered as having been brought into use when a space station with the capability of transmitting or receiving that frequency assignment has been deployed and maintained on one of the notified orbital plane(s) of the non-geostationary satellite network or system for a continuous period of 90 days, irrespective of the notified number of orbital planes and satellites per orbital plane in the network or system. The notifying administration shall so inform the Bureau within 30 days from the end of the 90-day period. On receipt of the information sent under this provision, the Bureau shall make that information available on the ITU website as soon as possible and shall publish it in the BR IFIC subsequently."

Nicht amtliche deutsche Übersetzung:
„Eine Frequenzzuteilung an eine Raumstation in einem nicht geostationären Satellitennetz oder -system im Rahmen des festen Satellitendienstes, des mobilen Satellitendienstes oder des Rundfunksatellitendienstes gilt als

in Betrieb genommen, wenn eine Raumstation mit der Fähigkeit, diese Frequenzzuteilung zu senden oder zu empfangen, auf einer der mitgeteilten Bahnebene(n) des nicht geostationären Satellitennetzes oder -systems für einen ununterbrochenen Zeitraum von 90 Tagen aufgestellt und in Betrieb gehalten wurde, unabhängig von der mitgeteilten Anzahl der Bahnebenen und Satelliten pro Bahnebene in dem Netz oder System. Die meldende Verwaltungsbehörde informiert das Bureau innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des 90-Tage-Zeitraums entsprechend. Nach Erhalt der gemäss dieser Bestimmung übermittelten Informationen stellt das Bureau diese Informationen so bald wie möglich auf der ITU-Website zur Verfügung und veröffentlicht sie anschliessend im BR IFIC."

Diese Bestimmung sehe kein Ermessen der nationalen Verwaltung vor, ob und wann das BIU gegenüber der ITU zu erklären sei. Sie sehe vielmehr eindeutig eine Pflicht der nationalen Verwaltung vor, nach Ende der 90-tägigen Periode, in der sich der Satellit in der ihm zugewiesenen Umlaufbahn befunden habe, innert der folgenden 30 Tagen das BIU zu erklären.

Ungeachtet dessen behaupte das AK, es habe bei der Erklärung des BIU als nationale Regulierungsbehörde ein (offenbar umfängliches) Ermessen. Dabei fehle aber völlig der Hinweis, auf welche rechtliche Grundlage sich dieser angebliche Spielraum stütze.

Die Auslegung von Art. 92 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 LV, wonach sich die gesamte Landesverwaltung innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu bewegen habe und damit das Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung verfassungsrechtlich festgeschrieben werde, bedeute zusammengefasst: Bei erfüllten Voraussetzungen bestehe ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung. Zähle ein Gesetz demnach Inhalte einer Bewilligung enumerativ auf, so könne diese Bewilligung nicht noch weitere Inhalte umfassen. Die Bindung der Behörden an das geschriebene Gesetz bewirke aber eine Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns. Die

Behörden dürften nur das verlangen, was gesetzlich vorgesehen sei, aber nicht mehr.

Der Gesetzgeber dürfe nach Art. 92 Abs. 2 LV Gesetze nicht so abfassen, dass Regierung und Verwaltung freie Hand hätten. Vielmehr habe der Gesetzgeber die Regelungen so zu treffen, dass er die Rechtsanwendung in den wesentlichen Punkten vorausbestimmen und so den nachprüfenden Organen eine Kontrolle der Gesetzmässigkeit ermögliche. Begriffe in den Gesetzen und Verordnungen sollten so exakt sein, dass sie das Verhalten der Verwaltungsbehörden vorausbestimmen würden.

Dass die Ermessensausübung jeder staatlichen Behörde sich stets an die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, an die Rechtsgleichheit und an den Grundrechten auszurichten habe zeige sich darin, dass jede Ermessensentscheidung einer entsprechenden Grundlage bedürfe, die dieses Ermessen einräume. Ohne gesetzmässige Grundlage für das Ermessen gebe es kein Ermessen. In der angefochtenen Verfügung berufe sich das AK zwar auf ein Ermessen, sage jedoch nicht, worauf sich das Ermessen gründe. In den zitierten gesetzlichen Normen sei von einem Ermessen im Hinblick auf die Vornahme von Verfahrenshandlungen des AK gegenüber der ITU im Rahmen der insofern anwendbaren völkerrechtlichen Regelwerke keine Rede.

Entgegen der Ansicht des AK gebe es im liechtensteinischen Recht keine Rechtsgrundlage, welche ein Ermessen bei der Erklärung des BIU vorsehen würde. Die gegenständliche Verfügung, zu deren Rechtfertigung sich das AK aber gerade auf ein solches – tatsächlich nicht bestehendes – Ermessen stütze, verstosse damit klar gegen das Legalitätsprinzip in der Verwaltung und sei auch deshalb rechtswidrig.

### 2.2.6 Völkerrechtswidriges Verhalten des AK durch Nichtanmeldung des BIU

Schon mit der bisherigen Verweigerung, die BIU-Meldung an die ITU vorzunehmen, habe das AK gegen völkerrechtliche Verpflichtungen aus den ITU-Regularien verstossen. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut der oben zitierten Bestimmung des Art. 11.44C der ITU Vollzugsordnung Funk.

Die ITU Vollzugsordnung Funk sei ein völkerrechtlicher Vertrag und für alle Mitgliedstaaten der ITU verbindlich. Durch das Unterlassen der BIU-Mitteilung, obwohl die 90-Tage-Frist durch die ersten beiden Satelliten erfolgreich absolviert worden sei und dies auch durch vom AK verlangte umfangreiche Messergebnisse, die von einer international anerkannten Organisation für Funkmessungen aus dem Weltraum dem AK im September 2020 vorgelegt worden seien, eindeutig belegt sei, habe das AK gegen die Regeln der ITU Vollzugsordnung Funk verstossen und handle damit völkerrechtswidrig.

In Liechtenstein herrsche der Verfassungsgrundsatz, dass Völkerrecht, das heisst ein formrichtig vom Landtag genehmigter und im Namen des Landesfürsten ratifizierter, internationaler Vertrag automatisch und ipso iure zusammen mit der völkerrechtlichen auch landesrechtliche Wirkung erlange. Dies bedeute, dass die genannte ITU Vollzugsordnung Funk ohne Notwendigkeit einer Transformation in Landesrecht im Land Liechtenstein Wirkung entfalte und hier anzuwenden sei. Die völkerrechtlichen Regelungen der ITU Konstitution und die ITU Vollzugsordnung Funk seien in Liechtenstein im Übrigen über LGBl. 1997 Nr. 139 und Nr. 140 (SR 0.784.01 und SR 0.784.02) anwendbar. Im Übrigen seien die Regeln der ITU Vollzugsordnung unter dem völkervertragsrechtlichen Konstrukt der „provisional application" vorläufig anwendbar, wie sich aus Art. 59 der Vollzugsordnung Funk sowie aus der Resolution 99 der Weltfunkkonferenz von 2019, welche die letzte Fassung der Vollzugsordnung verabschiedet habe, ergebe. (Als Beweis wird Art. 59 der Vollzugsordnung Funk und Resolution 99 der Weltfunkkonferenz 2019 gelegt.)

Die hier relevante Bestimmung des Art. 11.44C lasse dem Wortlaut nach keinen Zweifel daran, dass bei Erfüllung der dort genannten Bedingungen, von der Behörde BIU zu erklären sei.

2.2.7 Androhung weiteren völkerrechtswidrigen Verhaltens in der Anpassungsverfügung

Das AK drohe in seiner Verfügung, es werde das BIU nicht melden bzw. die Verfahren für alle Filings vor der ITU einstellen (suppress the filings), wenn die Beschwerdeführerin den im vorherigen Spruchpunkt genannten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig bis 03.05.2021 nachkomme.

Da die Nichtmeldung des BIU bereits jetzt einen Verstoss gegen völkerrechtliche Verpflichtungen darstelle, stelle die Androhung des AK der weiteren Nichtmeldung eine Perpetuierung des völkerrechtswidrigen Verhaltens in Aussicht und sei damit rechtswidrig. Das AK sei nicht befugt, für den Fall der – behaupteten – Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen ein völkerrechtswidriges Verhalten in Aussicht zu stellen oder gar vorzunehmen. Die Anpassungsverfügung stelle daher ihrem Inhalt nach einen Verstoss gegen Völkerrecht dar und sei auch aus diesem Grund rechtswidrig.

2.2.8 Kein Ermessen des AK im Hinblick auf Meldung des BIU oder Einstellung der ITU-Verfahren

Wie das AK selbst ausführe, wäre die Konsequenz der Nichtmeldung, dass die Frequenznutzungsrechte von Liechtenstein verfallen würden. Dies ergebe sich aus 11.44 der ITU Vollzugsordnung Funk in der geltenden Fassung (RR 2020):

Massgebende englische Fassung:

„11.44 The notified date of bringing into use of any frequency assignment to a space station of a satellite network or system shall be not later than seven years following the date of receipt by the Bureau of the relevant complete information under No. 9.1 or 9.2 in the case of satellite networks or systems not subject to Section II of Article 9 or under No. 9.1A in the case of satellite networks or systems subject to Section II of Article 9. Any frequency assignment not brought into use within the required period shall be cancelled by the Bureau after having informed the administration at least three months before the expiry of this period. (WRC-19)"

Nicht amtliche deutsche Übersetzung:
„11.44 Der mitgeteilte Termin für das Bringing into use einer Frequenzzuteilung an eine Raumstation eines Satellitennetzes oder -systems muss spätestens sieben Jahre nach dem Datum des Eingangs der entsprechenden vollständigen Informationen beim Bureau gemäss Nr. 9.1 oder 9.2 im Fall von Satellitennetzen oder -systemen, die nicht unter Artikel 9 Abschnitt II fallen, oder gemäss Nr. 9.1A im Fall von Satellitennetzen oder -systemen, die unter Artikel 9 Abschnitt II fallen, liegen. Jede Frequenzzuteilung, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in Betrieb genommen wird, wird vom Bureau aufgehoben, nachdem es die Verwaltungsbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist informiert hat. (WRC-19)"

Die Frequenzanmeldung von Liechtenstein würde also bei Nichtmeldung des BIU durch das Funkbüro der ITU gestrichen. Es müssten ganz neue Anmeldungen eingereicht werden, die dann wiederum in ihrer Priorität gegenüber anderen Anmeldungen anderer Staaten bzw. ihrer Betreiber vollständig nachrangig wären und für die die internationale Koordination von Anfang an neu begonnen werden müsste. Dies stelle die ITU Vollzugsordnung Funk ausdrücklich klar:

Massgebende englische Fassung:

„11.44A A notice not conforming to No. 11.44 shall be returned to the notifying administration with a recommendation to restart the advance publication procedure."

Nicht amtliche deutsche Übersetzung:
„11.44A Eine Mitteilung, die nicht der Nr. 11.44 entspricht, ist an die anzeigende Verwaltungsbehörde mit der Empfehlung zurückzugeben, das Vorabbekanntmachungsverfahren neu zu starten."

Noch drastischer wäre ein vollständiges Einstellen der Verfahren vor der ITU, da damit die internationalen Frequenznutzungsrechte Liechtensteins vollständig verfallen würden, was nicht nur einen unmittelbaren und rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsposition der Beschwerdeführerin darstellen, sondern auch einen unwiederbringlichen Schaden für das Land Liechtenstein bedeuten würde. Aufgrund dieser völkerrechtlichen Umstände könne es kein Ermessen des AK geben, welches im Rahmen von Nebenbestimmungen zu einer Zuteilungsverfügung ausgeübt werden könnte.

2.2.9 Unzulässiger Eingriff in die Rechtsposition der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin habe aus der ursprünglichen Zuteilung des AK ein exklusives Nutzungsrecht an den gegenständlichen Funkfrequenzen. Würde das AK das BIU der ITU nicht innert der notwendigen Frist melden oder gar die Verfolgung der ITU-Verfahren ganz einstellen, würde Liechtenstein seine eigenen Frequenznutzungsrechte verlieren und könnte damit die zugeteilten Frequenzen der Beschwerdeführerin nicht mehr zur Nutzung zuweisen und ihr diese Nutzung konkret ermöglichen.

Damit würde die Beschwerdeführerin alle Möglichkeiten zur Nutzung der Funkfrequenzen verlieren. Die bereits im Orbit befindlichen Satelliten könnten – und dürften nach den Regeln der ITU – keine Funkfrequenzen mehr nutzen, die insofern getätigten Investitionen und

Betriebsaufwendungen wären verloren. Das gesamte Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin könnte nicht mehr realisiert werden, womit alle bisher getätigten Investitionen und Aufwendungen unwiederbringlich verloren wären.

Ein Widerruf von Frequenznutzungsrechten könne allein auf Art. 98 IFV gestützt werden und das AK hätte insofern verbindlich das Ermessen auszuüben, ob einer der Widerrufsgründe in Art. 98 IFV vorliege und im Einzelfall einen Widerruf rechtfertige. Ein zwingender, sich aus völkerrechtlichen Bestimmungen ergebender Widerruf könne insofern nicht die automatische Konsequenz von Nebenbestimmungen einer Frequenzzuteilung beziehungsweise einer Anpassungsverfügung sein.

2.2.10 Einhaltung sämtlicher Auflagen und Nebenbestimmungen durch die Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin habe bislang sämtliche Auflagen und Nebenbestimmungen aus der ursprünglichen Zuteilungsverfügung vollständig erfüllt. Die Auflagen seien in Abschnitt 1 der Verfügung aufgelistet; die Nebenbestimmungen in Abschnitt 3 unter den Punkten a) bis m) aufgeführt. Das AK stelle in seiner Anpassungsverfügung nicht dar, welche dieser Auflagen und Nebenbestimmungen die Beschwerdeführerin konkret und in welcher Form verletzt haben solle. Soweit das AK immer wieder auf Verstösse der Beschwerdeführerin verweise, handle es sich immer nur um sonstige Anforderungen des AK aus der regelmässigen Interaktion, aber in keinem Fall um konkrete Verletzungen der Verpflichtungen aus der ursprünglichen Zuteilung.

Durch den bisherigen Satellitenbetrieb mit den beiden ersten Satelliten seien keinerlei Funkstörungen verursacht worden. Die Beschwerdeführerin habe alle Massnahmen zur internationalen Koordinierung durchgeführt und diese auch ständig mit dem AK abgestimmt. Hinsichtlich der Nebenbestimmung c) Tatsächliche Kontrolle habe es keinerlei Anweisungen des AK

gegeben, die im Orbit befindlichen Satelliten zur Vermeidung von Störungen abzuschalten. bzw. den Funkbetrieb einzuschränken. Einer solche Anweisung hätte die Beschwerdeführerin umgehend Folge geleistet. Momentan würden die Satelliten nur noch soweit für den technischen Betrieb notwendig senden, um kein unnötiges Störungspotential zu verursachen.

Selbst wenn die nutzungsberechtigte Beschwerdeführerin ihren Verpflichtungen aus der Zuteilung und den dort genannten Auflagen und Nebenbestimmungen nicht nachgekommen wäre, so wäre es gerade nicht erforderlich, mit einer Anpassungsverfügung neue, in der ursprünglichen Frequenzzuteilungsverfügung nicht enthaltene Bedingungen aufzustellen. Vielmehr wäre die Einhaltung der ursprünglich festgelegten Bestimmungen durch das AK durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang schlage das AK in weiterer Folge wieder den Bogen zur Begründung in der Verfügung vom 08.01.2018 und weise darauf hin, dass die Kriterien in Grundzügen auch schon in der vorläufigen Zuteilung berücksichtigt worden seien. Dies berechtige jedoch in keiner Weise dazu, diese Kriterien in einem völlig anderen Kontext – hier für die Meldung des BIU gegenüber der ITU - zur Bedingung für eine Handlung des AK zu machen.

Vielmehr wolle das AK nun neue und viel schärfere Auflagen vorsehen, die in der ursprünglichen Zuteilung weder enthalten noch angelegt gewesen seien. Wie unten noch ausführlich gezeigt werde, würden solche nachträglichen und im Zeitpunkt der Zuteilung nicht absehbaren Auflagen massiv in die geschützte Rechtsposition der Beschwerdeführerin eingreifen. Sie werde rechtsgrundlos und ohne jede Rechtssicherheit in ihren unternehmerischen Entscheidungen beschränkt und beeinträchtigt und die nachträglichen Anordnungen widersprächen sohin dem Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes.

2.2.11 Keine Zustimmung der Beschwerdeführerin zu Kriterien für Meldung des BIU

Dass die Beschwerdeführerin bis anhin nie formal rechtliche Schritte gegen die Auferlegung dieser weiteren Bedingungen erhoben habe, habe nichts damit zu tun, dass sie mit diesen einverstanden gewesen wäre. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin weiterhin so eng und kooperativ wie möglich mit dem AK zusammenarbeiten wollen, auch wenn sie von vornherein die Ansicht vertreten habe, dass das AK nicht berechtigt sei, solche Bedingungen zu setzen.

Selbst wenn die Beschwerdeführerin tatsächlich zu diesem Punkt geschwiegen hätte (was nicht der Fall gewesen sei), dürfte dies von der Behörde nicht als Zustimmung gewertet werden. Eine Rechtsgrundlage für die Interpretation eines solchen blossen Schweigens als Zustimmung gebe es im Verwaltungsrecht nicht.

2.2.12 Unsachliche Eingriffe in die Privatautonomie im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Vorlage eines Businessplans

Die Anpassungsverfügung des AK sei erlassen worden, da das AK aus seiner Sicht nicht mit dem am 21.12.2020 eingereichten aktualisierten Businessplan zufrieden sei. Dieser erfülle nicht die in den Action Items aufgestellten (und nunmehr in der genannten Verfügung wiederholten) Anforderungen des AK.

Davon abgesehen, dass die Vorlage eines umfänglichen Businessplans per se keine Auflage oder Nebenbestimmung der ursprünglichen Zuteilungsverfügung gewesen sei, sondern eine blosse nachträgliche und einseitige Anordnung des AK, seien die Anforderungen des AK an den Businessplan auch inhaltlich willkürlich und unverhältnismässig.

Wie willkürlich das AK bei der Beurteilung des Inhalts des Businessplans sei, zeige sich insbesondere darin, dass es als einen der offenbar gravierendsten Mängel das Fehlen einer „Table of Correspondence" bemängle, welche es ermöglichen solle, auf einen Blick zu sehen, welche der Informationen wo im Dokument zu finden seien. Es gehe dem AK offensichtlich nicht um die inhaltliche Substanz des Business Plans, wenn in formalistischer Manier die Zustimmung des AK zu einem über 100-seitigen Dokument an das blosse Format oder das Vorhandensein einer einfachen Übersichtstabelle geknüpft werde. (Als Beweis wird der Entwurf des Businessplans vom 21.12.2020 (Version 1.0) gelegt sowie der Beizug des Verwaltungsaktes des AK zu 730.3/2020-869 beantragt.)

Hinzu komme, dass die Erfüllung der Auflagen teilweise zum derzeitigen Zeitpunkt schlicht unmöglich sei. Die Anforderungen des AK umfassten Nachweise zum Abschluss verschiedener Verträge für den Bau weiterer Satelliten und deren Starts durch kommerzielle Startdienstleister. Diese Verträge würden jedoch erst im Laufe des weiteren Projektverlaufs, insbesondere eben nach Erklärung des BIU, abgeschlossen.

Die Anforderungen, welche das AK an den nach seiner Anordnung vorzulegenden Businessplan lege, seien im Weiteren aber auch vollständig unverhältnismässig. Das AK verlange Informationen und Nachweise zu Einkommensquellen, Cashflow-Prognosen und Investitionsausgaben, Informationen zur Finanzierung der Nutzungsberechtigten, der B AG, und der C GmbH, welche den Zugang zu Finanzmitteln aufzeigten, darunter die Art der Finanzierung (d.h. Kapitalbeteiligung, Fremdfinanzierungsmöglichkeiten), die Höhe der verfügbaren Finanzierung, die Verfügbarkeit und Laufzeit der Finanzierung, die materiellen Bedingungen der Finanzierung, eine Bestätigung, dass keine Ausfälle eingetreten seien, auf die nicht verzichtet worden sei oder die in den nächsten 12 Monaten wahrscheinlich eintreten würden, Einzelheiten zu Eigenkapital- und Fremdkapitalgebern (einschliesslich Namen, Beträge, prozentuale Zusagen und Mehrheitsstimmrechte), Informationen über ihr Eigentum und ihre Kontrolle, das Land, in

dem sie ansässig seien, und die Herkunft der Gelder in Bezug auf jeden Finanzdienstleister. Diese Anforderungen gingen weit über zulässige Anforderungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Zuteilungsinhabers hinaus.

Das AK begründe seine Anpassungsverfügung damit, dass die vorliegenden Unterlagen und Informationen noch nicht ausreichen würden, um das AK davon zu überzeugen, dass die nutzungsberechtigte Beschwerdeführerin bzw. das Konsortium ausreichende Finanzmittel aufbringen, die erforderlichen Satelliten und den Startzugang beschaffen und das Satellitensystem liefern und betreiben könne.

Die Beschwerdeführerin und die weiteren beteiligten Unternehmen hätten jedoch bislang alle Aktivitäten zur Umsetzung der Frequenzzuteilung vollständig finanziert und durchgeführt. Es seien zwei erste Satelliten in Auftrag gegeben, gebaut, gestartet und im Orbit betrieben worden. Sämtliche Aufgaben der internationalen Koordination seien vollständig durchgeführt und die weitere Umsetzung des Projektes vorangetrieben worden.

Es bleibe völlig offen, ab wann das AK denn einen ausreichenden Businessplan als vorgelegt ansehen würde. Das Handeln des AK erscheine hier vollständig willkürlich und verhindere für die Beschwerdeführerin jegliche Planungs- und Rechtssicherheit.

Es bleibe insofern völlig offen, auf welche rechtlichen, regulatorischen und auch politischen Voraussetzungen des Landes Liechtenstein das AK hier Bezug nehme. Darüber hinaus bleibe völlig unklar, was sich aus diesen „nationalen Voraussetzungen" im Hinblick auf den Businessplan ergebe und welche Anforderungen dieser „für die Erfüllung der nationalen Voraussetzungen" denn zu erfüllen habe.

2.2.13 Ungerechtfertigte Bezugnahme auf Meilensteine gemäss „Resolution 35"

Das AK beziehe sich zur Begründung, dass im jetzigen Zeitpunkt die Vorlage der angeforderten Informationen und Nachweise erforderlich sei, auf die „Entschliessung 35" des ITU Weltfunkkonferenz 2019 („Resolution 35"). Wie mehrfach in den Update-Meetings angesprochen worden sei, solle das AK gegenüber der ITU den Verzicht auf „Meilenstein 1" erklären. Die Beschwerdeführerin gehe auch in ihrem Businessplan und der technischen Planung „fix" (!) davon aus und nehme im Businessplans darauf auch Bezug.

Das Amt lasse dabei offen, in welchem oder welchen Update-Meetings dieses Thema wie und auf welche Weise angesprochen worden sei. Einen Blick in den Businessplan (Version 1.0) zeige, dass dort tatsächlich auf die Meilenstein-Erfordernisse aus „Resolution 35" eingegangen werde. Dort werde allerdings nur ausgeführt, dass ein Verzicht auf Meilenstein 1 grundsätzlich erklärt werden könne („can be waived"). Allerdings werde nur die Möglichkeit erörtert, diesen Verzicht zu erklären. Dies zeige sich deutlich in der Formulierung („if this was to be decided").

Entgegen den Ausführungen des Amtes stehe zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, dass das AK einen Verzicht auf das Meilenstein 1-Kriterium erklären müsse. Weder sei bisher ein offizielles Ersuchen diesbezüglich an das AK gerichtet worden, noch stehe aufgrund des derzeitigen Zeitplanes fest, dass der Meilenstein 1 nicht innerhalb der 2-Jahresfrist ab Ende der 7-jährigen Regulierungsperiode für BIU erfüllt werden könne. Auch die konkrete Auslegung und Anwendung der neuen Meilensteinregelungen durch die ITU könne noch nicht genau vorhergesehen werden.

Insofern sei es gänzlich unrichtig, wenn das AK die Situation so zusammenfasse, dass von der Beschwerdeführerin jedenfalls bis spätestens 01.03.2023 umfangreiche Informationen unter anderem zur Finanzierung und zu Satellitenbau- und Startdienstleistungsverträgen beizubringen seien. Richtig sei vielmehr, dass derzeit überhaupt nicht feststehe, ob

dieser Fall jemals tatsächlich eintreffen werde und ob diese Informationen dann tatsächlich bis 01.03.2023 zur Verfügung stehen müssten.

Das AK führe auch aus, dass es aufgrund der relativ kurzen Zeitspanne bis zum 01.03.2023 „logisch und nachvollziehbar" erscheine, dass dabei auch ein gewisser Teil der spätestens ab 01.03.2023 notwendigen Informationen bereits jetzt verlangt und von der Beschwerdeführerin auch vorgelegt werden könne. Dies sei aber entgegen der Ansicht des AK keineswegs logisch oder nachvollziehbar. Bei den vorzulegenden Informationen und Nachweisen gehe es um den Abschluss von Verträgen über den Bau und Start von Satelliten und damit um Aufträge in zwei– oder dreistelligen Millionensummen. Die Beschwerdeführerin und die anderen betroffenen Unternehmen seien in Gesprächen mit Satellitenherstellern, hätten jedoch noch keine entsprechenden Aufträge zum Bau erteilt. Ohne einen klaren Zeitplan für die Fertigstellung von Satelliten könnten aber auch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Verträge mit Startdienstleistern für den Start der Satelliten abgeschlossen werden. Die Informationen lägen damit objektiv im jetzigen Zeitpunkt nicht vor und könnten entsprechend auch nicht vorgelegt werden.

2.2.14 Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip

Die angeordneten Massnahmen seien auch im Übrigen nicht verhältnismässig.

Das AK sehe die Nebenbestimmungen als erforderlich an, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Meldung des BIU und die anschliessende Nutzung der Satellitenfunkfrequenzen in Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Vorgaben erfüllt werden könnten. Die Vorlage der geforderten Dokumente und Nachweise sei jedoch gerade eben nicht erforderlich, um das BIU gegenüber der ITU zu melden. Insofern sei nur nachzuweisen, dass ein Satellit bzw. Satelliten mit den technischen Fähigkeiten des Sendebetriebes in den angemeldeten Frequenzen in den

entsprechenden Umlaufbahnen über einen Zeitraum von mindestens 90 Tagen tatsächlich betrieben worden seien. Die Beschwerdeführerin habe diese Voraussetzung mit den beiden ersten Satelliten geschaffen und dies – auf explizite Aufforderung des AK weit über das laut ITU Vollzugsordnung Funk geforderte Mass – durch umfassende Messungen und Vorlage von Messdaten bestätigt. Alle Voraussetzungen der ITU für die Meldung des BIU seien gegeben.

Das AK sehe die neuen Bestimmungen ausserdem als erforderlich an, da diese im Verhältnis zu dem ebenfalls in Betracht zu ziehenden Entzug/Widerruf der vorläufigen Zuteilungsverfügung eindeutig das gelindere Mittel seien. Damit stelle das AK in den Raum, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zuteilungsverfügung gegeben seien. Wie bereits dargestellt worden sei, lägen die Voraussetzungen des Art. 98 IFV jedoch nicht vor. Die Beschwerdeführerin habe alle Auflagen und Nebenbestimmungen aus der Zuteilung bislang vollumfänglich erfüllt. Sie habe nur die weiteren, ohne Rechtsgrundlage und vollkommen unverhältnismässigen Anforderungen des AK bisher nicht so erfüllt, dass das AK mit diesen wie auch immer zufrieden sei. Da keine Widerrufsgründe vorlägen, könne die Anpassungsverfügung auch nicht das mildere Mittel sein.

Schliesslich behaupte das AK, die mit der Anpassungsverfügung auferlegten Nachweispflichten seien zumutbar, zumal diese einerseits den Gepflogenheiten und Standards im Bereich von Satellitenprojekten entsprechen und andererseits Informationen bzw. Dokumente beträfen, die jeder seriöse Anbieter im Bereich von Satellitenprojekten entweder unmittelbar vorliegen habe oder zumindest in kurzer Frist adaptieren und vorlegen könne. Wie dargelegt worden sei, sei aber vollkommen unbeachtlich, was in anderen Ländern ggf. verlangt werde oder nicht. Wie dargestellt, gebe es in den Ländern, auf die das AK ohne ausdrückliche Nennung Bezug zu nehmen scheine, ausdrückliche Rechtsgrundlagen und detaillierte Verordnungen zur Verfahrensregelung, die dortigen Regulierungsbehörden würden

also auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage handeln. Das sei für das AK eben nicht der Fall.

2.2.15 Fehlende Interessenabwägung zwischen gegenläufigen Interessen

Beim Erfordernis des öffentlichen Interesses handle sich dabei um übergeordnete Interessen des Gemeinwesens und der Rechtsunterworfenen, welche Vorrang vor der Freiheit und den Interessen der Einzelnen beanspruchen könnten.

Gemäss Art. 31 KomG sorge die Regierung dafür, dass die Nutzung des gesamten Frequenzspektrums den Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft diene. Dabei habe sie gemäss Art. 32 KomG bei der Verwaltung des Frequenzspektrums verschiedene Grundsätze zu beachten, unter denen im Zusammenhang mit dieser Beschwerde die Sicherstellung eines offenen und wirksamen Zugangs zum Frequenzspektrum unter Berücksichtigung der Förderung des Wettbewerbs sowie die Gewährleistung einer effizienten Nutzung des Frequenzspektrums zu nennen seien.

Das AK selbst mache in der angefochtenen Verfügung nur rudimentäre Ausführungen zur Frage des öffentlichen Interesses. So sei es im öffentlichen Interesse, dass die regulatorischen Voraussetzungen, die mit der Beschwerdeführerin gemeinsam in Form der „Action-Item-Liste" definiert worden seien, auch tatsächlich erfüllt würden, damit das AK diese Meldungen fristgerecht vornehmen könne. Das AK als Regulierungsbehörde müsse dafür die notwendigen Nachweise und Informationen von der Beschwerdeführerin erhalten, um sicherzustellen, dass sämtliche regulatorischen Voraussetzungen – und nicht nur die ausschliesslich technischen – für die Meldung des BIU erfüllt seien.

Unabhängig davon, dass diese Erfordernisse nie „gemeinsam" definiert worden seien und die vom AK angenommenen „regulatorischen Voraussetzungen" nach den einschlägigen Rechtsnormen eben keine Erfordernisse

für BIU darstellen würden, beleuchte das AK das öffentliche Interesse nur sehr einseitig und nehme auch keine Interessenabwägung mit den Interessen der Beschwerdeführerin vor (auch wenn sie lapidar und ohne weitere Ausführungen darauf Bezug nehme, dass das öffentliche Interesse das Interesse der Beschwerdeführerin überwiegen müsse).

Dies berührt aber nicht nur die Interessen der Beschwerdeführerin, sondern auch die öffentlichen Interessen.

Eine effiziente Nutzung sei aber gerade nicht ermöglicht, wenn die Frequenzanmeldungen verfallen und sohin für Liechtenstein eine wesentliche Ressource gänzlich vernichtet werde. Das AK habe sich in der Verfügung in keiner Weise damit auseinandergesetzt, wie diese gegenläufigen öffentlichen Interessen zu beurteilen seien und weshalb das angebliche Interesse des AK auf Auferlegung der gegenständlichen Nebenbestimmungen dem öffentlichen Interesse des Landes Liechtenstein auf Erhalt der Frequenzanmeldungen vorgehen sollte.

Ebenso wenig habe sich das AK mit der Frage der gegenläufigen privaten Interessen auseinandergesetzt. Dass die gegenständliche Verfügung einen erheblichen Eingriff in die Rechtsposition der Beschwerdeführerin darstelle, sei ebenfalls schon umfänglich dargestellt worden. Die Erklärung des BIU sei eine unabdingbare Voraussetzung für die Weiterführung des Projekts. Ohne Erklärung von BIU würden die Frequenzanmeldungen verfallen und sohin sei das gesamte Projekt zunichte gemacht. Damit würden nicht nur die bisherigen Investitionen frustriert, sondern auch sämtliche Gewinnchancen für die Zukunft vernichtet.

### 2.2.16 Vertrauensgrundsatz im öffentlichen Recht

Die liechtensteinischen Behörden seien an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Vertrauensschutz gebunden.

Das Prinzip des Vertrauensschutzes im öffentlichen Recht habe zwei Erscheinungsformen:

- den Vertrauensschutz, der das Vertrauen des Einzelnen in Zusicherungen von Behörden schütze, und
- das Verbot von widersprüchlichem Verhalten und Rechtsmissbrauch gegenüber den Behörden.

Der Vertrauensschutz beruhe darauf, dass der Einzelne im Vertrauen auf eine Auskunft der Verwaltungsbehörde nachteilige Dispositionen getroffen habe. Der Verwaltungsbehörde sei es untersagt, sich widersprüchlich oder unredlich zu verhalten und dadurch ein einmal in sie gesetztes und durch sie verursachtes Vertrauen zu erschüttern.

Darüber hinaus bestehe, wenn die Voraussetzungen für einen Rechts- oder Verwaltungsakt erfüllt seien, ein Rechtsanspruch darauf, dass dieser von der zuständigen Behörde auch tatsächlich vollzogen werde. Dies diene der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit aller Personen und Unternehmen, die im Rahmen der liechtensteinischen Rechtsordnung tätig seien.

Im vorliegenden Fall habe die Beschwerdeführerin im Vertrauen auf die Bestandskraft der ursprünglichen Frequenzzuteilung und dem mit diesem eingeräumten, exklusiven Nutzungsrecht erhebliche Dispositionen getroffen. Die Regulierungsbehörde dürfe nicht ohne sachliche Gründe, wie in Art. 95 IFV genannt, eine ursprüngliche Frequenzzuteilung einfach abändern.

Der Adressat einer Frequenzzuteilung dürfe darauf vertrauen, dass diese ihm die Nutzung der gegenständlichen Funkfrequenzen erlaubten. Setze die Regulierungsbehörde ohne triftigen Grund erhebliche weitere Anforderungen, verstosse sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im öffentlichen Recht. Dies gelte gerade für den Erlass sachfremder

Anpassungsverfügungen wie der vorliegenden. Die gegenständliche Verfügung sei auch aus diesem Grund rechtswidrig.

### 2.2.17 Verstoss gegen Begründungspflicht

Im gegenständlichen Fall falle auf, dass nicht nur der Sachverhalt nicht konzis und klar dargestellt sei, sondern auch eine Beweiswürdigung gänzlich fehle. Dies scheine vor allem deshalb der Fall zu sein, da sich die Behörde überhaupt nicht um eine Sachverhaltsdarstellung gekümmert habe. Vielmehr fänden sich – wenn überhaupt – disloziert in den Rechtsausführungen unzusammenhängend verschiedene Sachverhaltselemente. Das AK beziehe sich auch immer wieder auf einen vom ihm angenommenen Sachverhalt, weshalb es einen gravierenden Verstoss gegen die Begründungspflicht darstelle, dass sich im gesamten Beschluss keine Beweiswürdigung finde.

Es sei auch nicht immer klar, wie das AK zu seiner rechtlichen Würdigung gelange. Vielmehr scheine es so, als würde es teilweise Sachverhaltselemente nur in den Raum werfen, um Stimmung zu machen, nicht jedoch um daraus dann rechtlich relevante Schlussfolgerungen zu treffen. Als Beispiel sei etwa das „mantra-artige" Wiederholen der Behauptung angeführt, die Action Items wären ja mit der Beschwerdeführerin abgestimmt worden. Erstens ergebe sich nicht einmal konkret, wie dies erfolgt sein solle. Zweitens würden keine Beweismittel angeführt, aus denen sich diese angebliche Abstimmung ergebe. Drittens erfolge keine Würdigung dieser Beweismittel (naturgemäss, da diese ja nicht angegeben seien). Viertens sei unklar, welche Rechtsfolgen das AK daraus ableite.

Ähnliches gelte für die wohl als Feststellung zu beurteilende Ausführung, wonach die Beschwerdeführerin bereits sicher davon ausgehe, dass der 1. Meilenstein des Resolution-35-Rahmens gesichtet werden müsse. Zwar werde auf den Businessplan verwiesen, doch finde sich in diesem eben genau das, was das AK unterstelle, nicht. Sofern das AK nun aber aus

anderen Aussagen (die angeblich in der Koordinationssitzung gefallen seien) etwas ableiten wolle, so fehle dazu jegliche Ausführung und auch eine entsprechende Beweiswürdigung. Insofern seien die diesbezüglichen Feststellungen, auf die sich teilweise auch (wenn auch nicht immer klar) Rechtsausführungen des AK stützten, jedenfalls nicht ausreichend begründet.

Die Mangelhaftigkeit der Begründung des AK mache gegenständlich eine Auseinandersetzung mit dessen Beweiswürdigung gänzlich unmöglich. Eine Beweiswürdigung sei in der gesamten Verfügung nicht zu finden. Eine solche Begründung entspreche jedenfalls nicht der verfassungsrechtlich verlangten Begründungspflicht einer Behörde.

2.3 Zur Beschwerde im Kostenpunkt wird im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Die Verwaltungsbehörde habe für seine Entscheidung eine Entscheidungsgebühr von CHF 2'500.- und Verwaltungskosten von CHF 11'647.76 verfügt, wobei die Gebühren auf Art. 60 Abs. 1 KomG sowie Art. 4 Anhang 1 Bst. A 1.1. KomG-GebV gestützt worden seien. Der interne Aufwand des AK für die Erstellung der Verfügung belaufe sich auf 10 Stunden. Die Verwaltungskosten seien durch den Beizug eines externen Experten angefallen, welcher aufgrund der Komplexität der Materie notwendig gewesen sei. Details zum externen Experten und seiner Tätigkeit seien nicht offengelegt worden.

Mit der ursprünglichen elfseitigen Verfügung vom 08.01.2018 sei bereits eine einmalige Entscheidungsgebühr von CHF 25'000.- verfügt und von der Beschwerdeführerin bezahlt worden, welche Gebühren für amtswegige Anpassungsverfügungen – sollten diese überhaupt rechtlich zulässig sein – mitabdecken würden. Es dürften keine weiteren Gebühren in Anschlag gebracht werden, zumal die damalige Gebühr als einmalig bezeichnet worden sei.

Da weder rechtsgenügend dargelegt worden sei, weshalb ein externer Experte beizuziehen gewesen sei (der floskelhafte Verweis auf die Komplexität der Materie sei nicht genügend) und inwiefern der Experte geeignet gewesen sei, welche Leistungen dieser erbracht habe und warum dessen Kosten über viereinhalbmal höher seien als die Kosten der verfügenden Behörde selbst, seien die Verwaltungskosten unabhängig davon, ob der Beschwerde stattgegeben werde, nicht geschuldet. Die Behörde dürfe staatliches Handeln nicht in diesem Ausmass an externe (private) Experten delegieren.

Hierbei sei auch die Schranke der Entscheidung nach Art. 81 Abs. 1 LVG zu berücksichtigen, nämlich, dass das AK seine Entscheidung nicht auf Tatsachen und Beweismittel stützen dürfe, über die den beteiligten Personen nicht Kenntnis gegeben und nicht Gelegenheit zu ihrer Äusserung, sei es im Ermittlungsverfahren oder sei es im Schlussverfahren, geboten worden sei (Art. 64 und 66 LVG.) Art. 91 Verfassung sei bereits 1965 total revidiert worden, so dass dem Verweis in Art. 81 Abs. 1 LVG (sofern es sich nicht um beratende Äusserungen der Referenten oder Sachverständigen im Sinne von Art. 91 der Verfassung handle) seither keine Bedeutung mehr zukomme. Wenn nun ein nicht einmal namentlich genannter externer Experte beigezogen worden sei und unklar bleibe, inwiefern er an der Entscheidung mitgewirkt habe (wobei über 80% der angefallenen Kosten auf diesen externen Experten entfallen würden!), liege ein Verstoss gegen Art. 82 Abs. 1 Bst. c LVG vor.

3. Gegen diese Beschwerde erstattete das Amt für Kommunikation mit Eingabe vom 23.04.2021 eine Gegenäusserung, worin im Wesentlichen Folgendes ausgeführt wird:

3.1 Die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin ist in folgenden Punkten aktenwidrig bzw. unrichtig oder unvollständig:

3.1.1 Die Beschwerdeführerin führe in ihrer Beschwerde aus, dass das AK der Beschwerdeführerin mit Frequenzzuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 die Genehmigung erteilt habe, für die eingereichten Anmeldungen und nachfolgenden Koordinierungsverlangen im Rahmen der anwendbaren ITU-Verfahren der Vollzugsordnung Funk („Radio Regulations") die internationale Koordinierung nach Art. 88 IFV als delegierter Betreiber des AK auf eigene Kosten durchzuführen. Dazu sei anzumerken, dass das AK bei der Frequenzzuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 konkrete Kriterien zur Prüfung der Eignung herangezogen habe. Im Einzelnen seien dies Ausführungen zur Unternehmensstruktur, zum damaligen Projektfortschritt, zu den geplanten, technischen Spezifikationen und kommerziellen Plänen und insbesondere dazu, wie die internationale Koordinierung und das weitere Vorgehen konkret geplant seien. Im Rahmen ihres Antrags habe die Beschwerdeführerin zahlreiche Unterlagen beigelegt. Das AK sei aufgrund der Darstellungen der Beschwerdeführerin zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellte Unternehmensstruktur in Kombination mit den bereits verfolgten und in Aussicht gestellten Kooperationen, dem geplanten System, der technischen Expertise, der vorgestellten kommerziellen Pläne, der geplanten Demonstrator Missionen sowie der dargestellten konkreten Massnahmen betreffend Planung und Umsetzung der internationalen Koordinierung eine Chance hätten, sowohl die Zuteilung von internationalen Frequenznutzungsrechten durch die ITU an Liechtenstein zu gewährleisten wie auch das geplante Projekt tatsächlich in die Tat umzusetzen.

3.1.2 Weiter erscheine es für das AK fraglich, ob es sich überhaupt noch um das beantragte Satellitensystem handle, das die C GmbH habe aufbauen wollen. In diesem Zusammenhang sei auf die neueste Entwicklung hinzuweisen, wonach die Registrierung der beiden Alpha Satelliten durch China erfolgt sei. Über diesen Umstand habe die A AG in der monatlichen Update Sitzung vom 24. März 2021 dahingehend informiert, dass die Registrierungsinformationen für die Alpha-Satelliten der UNOOSA von China bereits im August 2020 als Teil des jährlichen Startberichts von 2019 übermittelt worden seien. Weder die A AG noch die C GmbH seien sich des Umstands

bewusst gewesen, dass China die Registrierung der Satelliten überhaupt verfolgt habe. Dass beide (deutschen und liechtensteinischen) Unternehmen von dieser Information, die der C GmbH erst durch das deutsche Luft- und Raumfahrtzentrum (DLR) habe mitgeteilt werden müssen, extrem überrascht gewesen seien, zeichne nicht nur ein sehr ungünstiges Bild über das Konsortium und das Verhältnis zu den chinesischen Investoren, sondern lasse das AK auch daran zweifeln, dass sämtliche Beteiligten die gleichen Ziele – allen voran eben den Aufbau des ursprünglich beantragten Satellitensystems – verfolgen würden. Hier sei zum wiederholte Male darauf hinzuweisen, dass es das Konsortium offensichtlich nicht vermöge, sich abzustimmen.

3.1.3 Wenn in der Beschwerde ausgeführt werde, dass sich hinsichtlich der beteiligten Unternehmen keine Änderungen ergeben habe, so zeige schon ein Vergleich der beantragten und der mittlerweile eingetretenen Gesellschaftsstruktur, dass das nicht stimme.

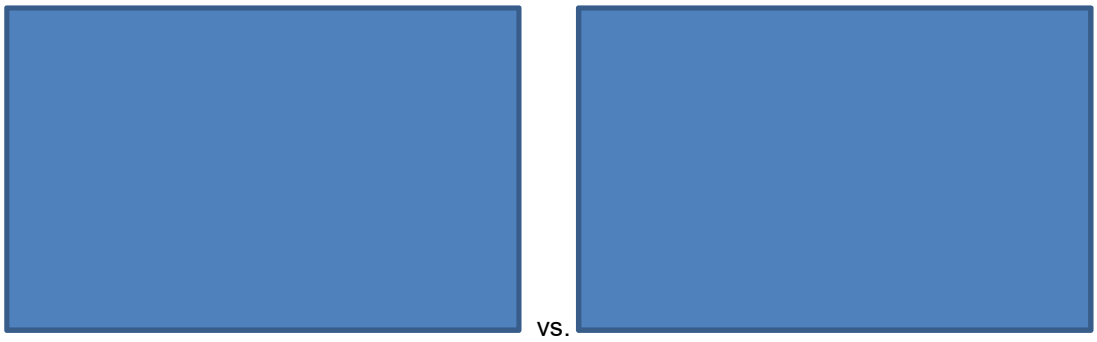


Antrag vs. Aktuell

Auch die Probleme, die die Beschwerdeführerin bei der Beantwortung der Frage, was die jeweilige Rolle der beteiligten Unternehmen sein würde, gehabt habe, sei für das AK ein Hinweis darauf, dass sich die ursprünglich geplanten (und auch dementsprechend beantragten und der vorläufigen Zuteilung zugrunde gelegten) Zuständigkeiten der beteiligten Unternehmen geändert haben (könnten).

3.1.4 Weiters gebe die Beschwerdeführerin in der Beschwerde an die VBK sogar selbst zu, dass sich nach Übernahme der Mehrheit durch die chinesischen

Investoren im August 2019 unterschiedliche strategische Auffassungen unter den Gesellschaftern der C GmbH offenbart hätten. Dass die Zusammenarbeit mit dem AK dadurch nicht beeinträchtigt werden könne, könne man so – insbesondere auch im Hinblick auf die 3 Ernste-Bedenken-Schreiben des AK – sicherlich nicht sagen. Insbesondere im 3. Ernste-Bedenken-Schreiben sei mit Verweis auf ein E-Mail vom Juni 2020, in dem Herr E*** dem AK gegenüber versichert habe, dass die Änderungen im Management der C GmbH keine nachteiligen Auswirkungen auf die Situation in Liechtenstein und das Projekt insgesamt haben würden („Of course it will be assured that these acts of safeguarding the company's interest will have no detriment effect on the situation in Liechtenstein or the project as such.") ausgeführt worden:

„Dass diese Aussage ganz offensichtlich falsch ist, wird spätestens durch die E-Mails vom 6. Oktober 2020 (Anhänge 1 und 2) klar: der Streit über das Management der C GmbH hat sowohl negative Auswirkungen auf das Projekt als auch auf die Situation in Liechtenstein. So wurden erneut auch wieder Verletzungen der in der einstweiligen Zuteilungsverfügung vorgesehenen Verpflichtungen festgestellt" (Verweis auf das Protokoll des Monatstreffens vom 6. Oktober 2020).

Auch dass die Grundsätze der Corporate Governance ganz offenbar noch immer nicht verstanden würden und wie eine professionelle Kommunikation gegenüber einer Regulierungsbehörde abzulaufen habe, sei durch die Aussage:

„Otherwise we will have to regard your approach to OfCom as a breach of neutrality and a clear decision against the investors in favour of ***."

mehr als deutlich. Herr E*** verkenne erstens, dass der Ansprechpartner des Amtes die A AG sei und nicht ein chinesischer und/oder deutscher Investor und zweitens, dass er nicht nur an den Sitzungen als Verwaltungsrat der A AG teilnehme, sondern auch als Verwaltungsrat der A AG gegenüber

dem AK auftrete. Insofern würden seine Aussagen auch der A AG zugerechnet.

Es werde – aufgrund der angeführten Begebenheiten – der Eindruck erweckt, dass Herr E*** nicht unbedingt die Interessen der A AG vertrete, sondern die Interessen des Investors im Auge habe.

Bereits davor habe der Verwaltungsratspräsident der A AG, Herr D***, in seinem E-Mail vom 21. August 2020 ausgeführt: "In view of the ongoing legal review of the decisions of the last shareholders' meeting of C GmbH of August 4, 2020, and the associated uncertainties, we have decided not to nominate a C GmbH managing director for the meeting. Should the situation change by 25.08.2020, we reserve the right to nominate a successor."

Und schliesslich sei in diesem Zusammenhang noch auf das E-Mail von D*** an das AK vom 23. September 2020 verwiesen, aus dem das AK insbesondere 2 Aussagen hervorheben möchte:

- „Wie vorig am Telefon besprochen, muss ich dir leider mitteilen, dass wir den geforderten Input zum Business Plan bis zum 28.09.2020 bei euch nicht einreichen können. Der Hintergrund ist der, dass die C GmbH noch über keine rechtlich handlungsfähige Geschäftsleitung verfügt und wir deshalb keinen konsolidierten Input erhalten können bzw. dürfen."
- „Somit will das AK nun eine inhaltliche Diskussion über den «Business Case» führen, was für uns nicht einfach ist, wenn wir keine funktionierende GL bei der C GmbH installiert (und nur Hauskrieg) haben."

3.1.5 Weiters sei zu ergänzen, dass es nicht bei dem einen „ernste Bedenken des AK" Brief geblieben sei, sondern dass das AK noch zwei weitere Briefe an die Beschwerdeführerin verschickt habe. Diese insgesamt 3 „Ernste-Bedenken-Schreiben" datierten vom 10. Juli 2019, 2. Juli 2020 und 13. Oktober 2020.

3.1.6 In der Folge sei zu ergänzen, dass das AK dem möglichen Interessenkonflikt durch Befragung der Berater sehr wohl nachgegangen sei. Das AK habe den Einwand allerdings aufgrund der von den Beratern dargelegten Prozessen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Abwehr möglicher Interessenkonflikte verworfen und keinen Grund für die Nichtbeauftragung dieser Experten gesehen. Es sei hier auch anzumerken, dass die Empfehlung für die externe Beraterin J*** (***) vom Verwaltungsratspräsidenten der A AG, Herrn D***, mit E-Mail vom 31. Januar 2020 ausgesprochen worden sei. Vor diesem Hintergrund sei es nicht nachvollziehbar, dass dieser Umstand jetzt moniert werde.

3.1.7 Schliesslich sei zu ergänzen, dass es sich nicht um einseitige Vorgaben des AK handle, sondern dass diese einvernehmlich festgelegt worden sei. Die Verpflichtungen seien allesamt lange bekannt. Die Beschwerdeführerin habe den einvernehmlich festgelegten Punkten nie widersprochen, sondern im Gegenteil zugesagt, sich mit vollem Einsatz um die Klärung der offenen Punkte zu kümmern, wie sich aus den folgenden Protokollen ergebe:

- A AG / B AG – AK – Monthly Update vom 22. Juni 2020:
  „Herr D*** gibt an, dass das AK-Schreiben zur Kenntnis genommen wurde und die Erfüllung der Action Point Liste höchste Priorität geniesse."
- A AG / B AG – AK – Businessplan Besprechung vom 17. November 2020:
  „Herr F*** weist daraufhin, dass alle anwesenden Vertreter entschlossen seien die Anforderungen des AK in Bezug auf den Business Plan zu erfüllen. Man ziehe hierbei an einem Strang. Ein Projektteam arbeite an der Umsetzung. Für die ersten Kommentare des AK bedankt er sich."

3.2 Zu den einzelnen Beschwerdegründen wird wie folgt erwidert:

3.2.1 Zur Rüge der fehlenden Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 2.2.2 ff. hiervor)

Die Beschwerdeführerin argumentiere zunächst unter Verweis auf § 56 dTKG, dass keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anpassungsverfügung vorhanden sei. Dabei verkenne sie mehrerlei:

§ 56 dTKG diene lediglich der Klarstellung, dass jeder Betreiber Frequenzen nur im Rahmen vorhandener ITU-Nutzungsrechte einsetzen dürfe, und dass es neben der Frequenzzuteilung nach § 55 dTKG zusätzlich einer „Übertragung" durch die Bundesnetzagentur an den Betreiber bedürfe. Hintergrund davon sei, dass derartige Nutzungsrechte mit grenzüberschreitender Reichweite dem Allokationsregime der ITU unterstünden. Die Zuteilung erfolge dabei nicht direkt an die Betreiber der Funkstationen, sondern ausschliesslich an die ITU-Mitgliedsstaaten. Deren Aufgabe sei es dann, die ihnen zugeteilten Orbitpositionen und Frequenzen an die nationalen Betreiber zu übertragen. Nach § 56 Abs. 1 dTKG sei hierfür die Bundesnetzagentur zuständig. Mit dem dTKG 2004 sei lediglich die bis dahin nicht vorhandene Ermächtigung für die Bundesnetzagentur geschaffen worden, die Anmeldung, die Koordinierung und die Notifizierung von Satellitensystemen bei der ITU vorzunehmen. § 56 dTKG stelle somit insbesondere klar, dass die Betreiber auch und gerade die Verpflichtungen aus der ITU-Konstitution und Konvention zu beachten hätten. Darüber hinaus stelle § 56 dTKG eine Ermächtigungsnorm für die nationale Verfahrensregelung der internationalen Anmeldung von Frequenz- und Orbitnutzungsrechten im Interesse und auf Antrag privater Unternehmen und Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte an dieselben dar (Verweis zum Ganzen auf Sörries in Säcker, TKG, 3. Aufl., § 56 Rz 1 ff; Hahn/Hartl/Dorsch in Scheurle/Mayen, TKG, 3. Aufl., § 56 Rz 1 ff.; Göddel in Geppert/Schütz, TKG, 4. Aufl., § 56 Rz 2 ff.; Fetzer in Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 3. Aufl., Rz 1 ff.).

Die Beschwerdeführerin verkenne also, dass § 56 dTKG im Wesentlichen der Klarstellung diene und eine mit § 56 dTKG vergleichbare Bestimmung

keineswegs zwingend und schon gar nicht Voraussetzung für die Zuteilung international koordinierter Satellitenfunkfrequenzen darstelle. Genauso wie in Deutschland vor der Einführung des § 56 dTKG international koordinierte Satellitenfunkfrequenzen zugeteilt worden seien, sei dies auch in Liechtenstein ohne eine solche spezifische Ermächtigungsnorm möglich und zulässig. In rechtsvergleichender Hinsicht sei aus gegebenem Anlass darauf hinzuweisen, dass beispielsweise das österreichische Telekommunikationsrecht auch keine mit § 56 dTKG vergleichbare Bestimmung enthalte, obwohl unstrittigerweise auch dort international koordinierte Satellitenfunkfrequenzen zugeteilt würden, ohne dass das Fehlen einer (ausreichenden) Rechtsgrundlage im einschlägigen Schrifttum auch nur ansatzweise moniert würde. Auch dieser Rechtsvergleich zeige, dass eine mit § 56 dTKG vergleichbare Bestimmung keineswegs zwingend und schon gar nicht Voraussetzung für die Zuteilung international koordinierter Satellitenfunkfrequenzen darstelle.

Die völkerrechtlichen Vorgaben würden unmittelbar und die Zuständigkeit des AK als Regulierungsbehörde gelten. Auch und gerade für die Zuteilung international zu koordinierender Satellitenfunkfrequenzen ergebe sich zweifellos aus Art. 31 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Bst. l KomG. In diesem Zusammenhang sei zudem darauf hinzuweisen, dass das Kommunikationsrecht bezüglich der Zuständigkeiten sowie der Ermächtigung zur Frequenzzuteilung nicht zwischen unterschiedlichen Funkfrequenzkategorien differenziere (dies tue im Übrigen auch das deutsche Recht nicht), weshalb für die Beschwerdeführerin selbst dann nichts gewonnen wäre, wenn eine mit § 56 dTKG vergleichbare Bestimmung in Liechtenstein gelten würde. Ganz im Gegenteil: Die vom AK aufgrund der unmittelbaren Geltung der völkerrechtlichen Voraussetzungen auch und gerade mit der angefochtenen Verfügung auferlegten Nebenbestimmungen würden denselben Zweck verfolgen, namentlich die Einhaltung der ITU-Verpflichtungen und die Gewährleistung der Überprüfbarkeit der entsprechenden Voraussetzungen. Die Gewährleistung der Überprüfbarkeit bzw. die Überprüfung von Voraussetzungen für die Erklärung des BIU bzw.

letztendlich die definitive Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen wiederum bedürfe entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keiner hoch detaillierter Regelungen. Vielmehr stelle die Überprüfung der rechtlich relevanten Voraussetzungen nachgerade ein Routinevorgang dar, der von jeder Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Zuteilung von Nutzungsrechten aller Art vorzunehmen sei. Die von der Beschwerdeführerin verfügungsmässig verlangten Informationen und Nachweise seien wohl projektspezifisch, bedürften aber keines spezifischen Rechtsrahmens, denn bei Lichte besehen müsste auch eine Antragstellerin für sonstige Satellitenfunkfrequenzen, wie beispielsweise Mobilfunk- oder Rundfunkfrequenzen, solche Informationen oder Nachweise betreffend ihre Eignung als (zukünftige) Nutzungsberechtigte sowie die tatsächliche und ordnungsgemässe Nutzung der zuzuteilenden Satellitenfunkfrequenzen erbringen.

Wenn die Beschwerdeführerin meine, eine mit § 56 dTKG vergleichbare Bestimmung würde sie von dieser Offenlegungspflicht befreien, so irre sie: Auch und gerade in Anwendung des § 56 dTKG müsse die Regulierungsbehörde (dort: die Bundesnetzagentur) die Schlüssigkeit der Angaben eines Betreibers überprüfen und könne erforderliche Nachweise verlangen.

Sodann verkenne die Beschwerdeführerin, dass – wenn ihre Argumentation richtig wäre – nicht nur die angefochtene Verfügung einer ausreichenden Rechtsgrundlage entbehren würde, sondern auch die vorläufige Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018, denn die vorläufige Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen bedürfe erst recht einer ausreichenden Rechtsgrundlage, von deren Existenz offensichtlich auch die Beschwerdeführerin bis zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde ausgegangen sei. Wenn aber eine ausreichende Rechtsgrundlage für die vorläufige Zuteilungsverfügung vorhanden gewesen sei, so müsse dies umso mehr für die angefochtene Verfügung gelten, mit der lediglich eine Anpassung bzw. Ergänzung dieser Verfügung in Bezug auf die Nebenbestimmungen stattgefunden habe.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin fehle es auch nicht an Verordnungsbestimmungen, sondern die Art. 89 ff. IFV regelten die Zuteilung individueller Frequenznutzungsrechte ausführlich und typenneutral. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wie die Beschwerdeführerin zur Auffassung gelangen könne, dass für den Erlass der angefochtenen Verfügung keine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden sei. Dies umso mehr, als – wie bereits erwähnt – gar keine satellitenfunkspezifischen, sondern allgemeine Vorgaben, namentlich Offenlegungspflichten, gemacht worden seien.

In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung zu rufen, dass sich die materielle Rechtslage seit dem Erlass der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 nicht geändert habe, weshalb auch nicht von einem (nachträglichen) Wegfall der Rechtsgrundlage gesprochen werden könne. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die – offenkundig auch nach der Auffassung der Beschwerdeführerin – gesetzlich gedeckten Nebenbestimmungen der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 denjenigen der angefochtenen Verfügung entsprächen. Es könne daher nicht richtig sein, wenn in Bezug auf die vorläufige Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 vom Vorhandensein einer (ausreichenden) Rechtsgrundlage ausgegangen werde, während dies in Bezug auf die angefochtene Verfügung verneint werde. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass sich die mit der angefochtenen Verfügung angeordneten Offenlegungspflichten ausnahmslos im Rahmen der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 bewegen würden, und zwar in concreto den dort unter den Spruchpunkten 1 Bst. a und b sowie 3 Bst. c, e, f und m festgelegten Verpflichtungen bzw. Auflagen. Soweit und solange die vorhandenen Rechtsgrundlagen die soeben zitierten Verpflichtungen bzw. Auflagen zu decken vermöchten, so täten sie dies zweifellos auch mit Bezug auf die Nebenbestimmungen in der angefochtenen Verfügung.

Die Beschwerdeführerin verneine die Qualität des Art. 95 IFV als geeignete Rechtsgrundlage für die angefochtene Verfügung mit der Begründung, dass die Fristen des internationalen Koordinierungsverfahrens vor der ITU bereits bei Erlassung der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 bekannt gewesen seien. Dabei übersehe sie, dass nicht die – völlig unstrittige – Kenntnis des AK über die Fristen ausschlaggebend für den Erlass der angefochtenen Verfügung gewesen seien, sondern vielmehr die erheblichen Zweifel bezüglich der Eignung der Beschwerdeführerin und/oder der tatsächlichen und ordnungsgemässen Nutzung der zuzuteilenden Satellitenfunkfrequenzen, die sich auch im Nachgang der weitgehend fruchtlos gebliebenen „Ernste-Bedenken-Schreiben", beim AK ergeben hätten.

Hinzu komme, dass das AK davon habe ausgehen dürfen, dass die Beschwerdeführerin die nunmehr mit der angefochtenen Verfügung angeordneten Offenlegungspflichten aufgrund des im Rahmen der Update-Meetings erzielten Einvernehmens aus eigenem Antrieb fristgerecht erfüllen werde. Diese begründete Erwartungshaltung sei jedoch zwischenzeitlich erschüttert worden, weshalb das AK im Interesse der Vermeidung des ungenutzten Ablaufs der einschlägigen Fristen im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens vor der ITU die entsprechenden Offenlegungspflichten verfügungsmässig angeordnet habe. Die Beschwerdeführerin stelle sodann zwar die Behauptung auf, dass sie die notwendigen Anstrengungen zur Erfüllung der Voraussetzungen unternehme, bleibe aber – auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren – die Nachweise hierfür schuldig. Damit bestätige sie indirekt bzw. implizit die Notwendigkeit der angefochtenen Verfügung, denn genau diese Nachweise benötige das AK, um die im Hinblick auf die Erklärung des BIU notwendige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen durchzuführen.

Es sei daher nicht nachvollziehbar, wieso die formelle Anpassung bzw. Ergänzung der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 rechtswidrig sein solle, wenn selbst die Beschwerdeführerin von der

Rechtmässigkeit dieser vorläufigen Zuteilungsverfügung ausgehe und die Möglichkeit der Anpassung einer Verfügung sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts als auch der einschlägigen Bestimmungen der IFV möglich und zulässig sei.

3.2.2 Zum Verstoss gegen das Legalitätsprinzip (siehe Punkt 2.2.5 hiervor)

Die Beschwerdeführerin argumentiere, dass sich aus Art. 11.44C der ITU Vollzugsordnung Funk idgF (RR 2020) eine eindeutige Pflicht des AK ergebe, BIU zu erklären. Dabei übersehe die Beschwerdeführerin zunächst, dass das einschlägige Kap. III der ITU Vollzugsordnung Funk keine Pflichten, schon gar nicht in einem nationalen Verfahren statuiere, sondern den (internationalen) Verfahrensablauf im Zusammenhang mit der Koordinierung, Notifizierung und Registrierung von Satellitenfunkfrequenzen bei der ITU regle.

Der einschlägige Abschnitt II wiederum, wo sich die zitierte Bestimmung befinde, regle die Prüfung der Meldungen bzw. Erklärungen sowie die Registrierung von Frequenzzuteilungen im Hauptfrequenzregister. Die Art. 11.44 ff. leg. cit. regelten die einzuhaltenden Fristen und definierten, was unter dem Begriff BIU zu verstehen sei. Entsprechende Pflichten der nationalen Behörden würden sich daraus ebenso wenig ergeben, wie Rechte der nationalen Betreiber.

Aus rechtsvergleichender Perspektive sei noch darauf hinzuweisen, dass etwa das deutsche Recht erst seit der Einführung des § 56 dTKG einen gebundenen Verfahrensdurchführungs- und Übertragungsanspruch vorsehe (Verweis auf Sörries in Säcker, TKG, 3. Aufl., § 56 Rz 10 f). Im liechtensteinischen Recht fehle allerdings eine entsprechende Korrespondenznorm dazu, weshalb die Beschwerdeführerin aus Art. 11.44C RR 2020 weder Pflichten des AK noch eigene Ansprüche auf „Erteilung einer Bewilligung" (sic) ableiten könne.

Im Übrigen würde aber auch dies nichts am Umstand ändern, dass die Beschwerdeführerin die notwendigen Informationen und Nachweise offenlegen bzw. erbringen müsste. Unstrittig sei nämlich, dass die Regulierungsbehörde auch und gerade bei Bestehen eines entsprechenden Anspruchs der Betreiberin die Schlüssigkeit der Angaben überprüfen und erforderliche Nachweise verlangen könne (Verweis auf Hahn/Hartl/Dorsch in Scheurle/Mayen, TKG, 3. Aufl., § 56 Rz 7). Vor diesem Hintergrund stelle sich die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Ermessensfrage im Anlassfall gar nicht, denn aus der angefochtenen Verfügung geht in aller Deutlichkeit hervor, dass das AK die Erklärung des BIU abgeben werde, sofern die Beschwerdeführerin die von ihr verlangten Informationen und Nachweise liefere bzw. erbringe.

Zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Ermessen des AK sei festzuhalten, dass die Anwendung internationaler „best practice" eben gerade kein Ermessen darstelle, sondern die Konkretisierung des rechtlichen Rahmens, dessen Erfüllung eben gerade Ausdruck des monierten Legalitätsprinzips sei.

3.2.3 Zum völkerrechtswidrigen Verhalten des AK durch Nichtmeldung des BIU (siehe Punkt 2.2.6 f. hiervor)

Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin nicht Normadressatin der einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen sei, wäre sie auch nicht legitimiert diese durchzusetzen bzw. deren Verletzung in einem nationalen Beschwerdeverfahren zu rügen. Ausserdem sei daran zu erinnern, dass die Nichtmeldung des BIU nicht immer abstrakt geeignet sei, eine Verletzung der einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen darzustellen, sehr wohl aber wäre die Meldung des BIU durch das AK, ohne dass es die Schlüssigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin auf der Basis der erforderlichen Informationen und Nachweise überprüft hätte, ein Verstoss gegen die einschlägigen Vorgaben. Dies umso mehr, als – wie oben erwähnt – die ITU mit einem Due-Diligence-Verfahren die Notwendigkeit einer gründlichen

Prüfung der Eignung einer Betreiberin als (zukünftige) Nutzungsberechtigte sowie der tatsächlichen und ordnungsgemässen Nutzung der zuzuteilenden Satellitenfunkfrequenzen unterstreiche.

Das Vorgehen des AK sei daher mitnichten völkerrechtswidrig, sondern ganz im Gegenteil in voller Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Vorgaben der ITU. Insofern stelle auch die festgehaltene Nicht-Meldung des BIU für den Fall, dass die Beschwerdeführerin die angeordneten Voraussetzungen nicht erfülle, keine „Androhung weiteren völkerrechtswidrigen Verhaltens" dar, sondern die rechtmässige Rechtsfolge.

3.2.4 Zum unzulässigen Eingriff in die Rechtsposition der Beschwerdeführerin (siehe Punkt 2.2.9 hievor)

Zunächst sei einmal mehr klarzustellen, dass die Beschwerdeführerin noch nicht über die individuellen Nutzungsrechte an den verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen verfüge bzw. verfügen könne, da diese im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens zunächst überhaupt erst durch die ITU dem Land Liechtenstein zugeteilt werden müssten, bevor der Beschwerdeführerin Nutzungsrechte daran übertragen werden könnten. Der Beschwerdeführerin kämen daher heute und aufgrund der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 keine individuellen Frequenznutzungsrechte im Sinne des Art. 33 Abs. 1 KomG zu, weshalb sie auch nicht über eine entsprechende Rechtsposition verfüge, in die eingegriffen werden könnte. Die Argumentation der Beschwerdeführerin verkenne daher Gegenstand, Wesen und Zweck der vorläufigen Zuteilungsverfügung.

Abgesehen davon seien die mit der angefochtenen Verfügung auferlegten Nebenbestimmungen nicht geeignet, die der Beschwerdeführerin mit der vorläufigen Zuteilung Verfügung eingeräumten Rechte zur Teilnahme am internationalen Koordinierungsverfahren in irgendeiner Form zu beeinträchtigen. Ganz im Gegenteil: Sie sollten sicherstellen, dass dieses

internationale Koordinierungsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht und der Beschwerdeführerin letztendlich die individuellen Frequenznutzungsrechte an den von der ITU dem Land Liechtenstein zuzuteilenden Satellitenfunkfrequenzen übertragen werden könnten.

3.2.5 Zur Einhaltung sämtlicher Auflagen und Nebenbestimmungen durch die Beschwerdeführerin (siehe Punkt 2.2.10 hievor)

Der Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach sie sämtliche Auflagen und Nebenbestimmungen der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 eingehalten haben solle, müsse entschieden entgegengetreten werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen könne in diesem Zusammenhang auf die insgesamt drei „Ernste-Bedenken-Schreiben" des AK und die darin detailliert dargestellten Verletzungen der Auflagen und Nebenbestimmungen verwiesen werden. In diesen Schreiben werde unter anderem gerade die Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen der Beschwerdeführerin an das AK hinterfragt und kritisiert.

Darüber hinaus müsse in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass die enge Kooperation zwischen der Beschwerdeführerin und dem AK in den letzten Monaten stark nachgelassen habe.

Bezeichnend sei in diesem Zusammenhang auch, dass die Beschwerdeführerin bereits jetzt wisse, dass sie nicht in der Lage sein werde, die von der ITU vorgesehenen Vorgaben für Milestone 1 rechtzeitig zu erfüllen und daher das AK bereits jetzt ersucht habe, von der Möglichkeit der Verzichtserklärung („Waiver" gemäss der Resolution 35, die an der WRC-19 beschlossen worden sei) Gebrauch zu machen. Dafür müsse das AK gegenüber der ITU bis spätestens 1. März 2023 nach Berücksichtigung und Prüfung zahlreicher Unterlagen, die der Zuteilungsinhaber vorzulegen habe, erklären, dass auf die Einhaltung von Milestone 1, wonach 10 % der geplanten Satelliten in Verkehr zu bringen seien, verzichtet werde.

3.2.6 Zur fehlenden Zustimmung der Beschwerdeführerin zu Kriterien für Meldung des BIU (siehe Punkt 2.2.11 hievor)

Zunächst sei der Beschwerdeführerin darin zu widersprechen, dass das AK die Ausführungen zur einvernehmlichen Festlegung der Kriterien für die Meldung des BIU mitnichten zur Stärkung der eigenen Position, sondern im Sinne einer vollständigen und wahrheitsgemässen Darstellung der Ausgangslage sowie als Beleg für den kooperativen Ansatz im gegenständlichen Verfahren gemacht habe. Die entsprechenden Update-Meetings sowie die einschlägige Korrespondenz seien lückenlos dokumentiert, weshalb die nunmehrige Bestreitung durch die Beschwerdeführerin widersprüchliches Verhalten darstelle.

Wesentlich sei in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass die Protokolle über die Meetings mit den Verantwortlichen der Beschwerdeführerin bzw. des Konsortiums jeweils im Entwurf zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt würden, sodass die jeweiligen Teilnehmer die Möglichkeit hätten, Änderungs- und Ergänzungswünsche anzubringen. Die Protokolle der Sitzungen würden also keine einseitige Wiedergabe durch das AK darstellen, sondern würden abgestimmt und einvernehmlich festgelegt. Die Liste der Action Items werde gemeinsam online gepflegt, wobei der Verfasser der Action Items diese unmittelbar auch für nicht Deutsch sprechende Teilnehmer übersetze. Somit sei gewährleistet, dass nur eine abgestimmte Meinung aufgezeichnet werde. Für das AK sei es daher nicht nachvollziehbar, wieso die Beschwerdeführerin nunmehr behaupte, sie hätte den einvernehmlich festgelegten Aktionspunkten nie zugestimmt.

Der kooperative Ansatz, den das AK im gegenständlichen Verfahren verfolge, solle gewährleisten, dass die internationale Koordinierung erfolgreich abgeschlossen und die betreffenden Satellitenfunkfrequenzen tatsächlich Liechtenstein zugeteilt würden. Dies im Interesse sowohl Liechtensteins als auch der Beschwerdeführerin. Das AK sei aber daher auf die Mitwirkung der Beschwerdeführerin ebenso angewiesen, wie auf die vertrauensvolle

und widerspruchsfreie Zusammenarbeit. Das AK müsse sich gerade in einem derart langfristigen und komplexen Verfahren, wie es die internationale Koordinierung und Zuteilung von Satellitenfunkfrequenzen darstelle, auf schriftlich und mündlich getroffene Vereinbarungen bzw. gemachte Zusagen der jeweiligen Betreiberin verlassen können. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass gerade im Fall der tatsächlichen Nutzung der Frequenzen eine einwandfreie Kommunikation zwischen der Zuteilungsinhaberin und dem AK notwendig sei, um allfällig auftretende Interferenzen entsprechend des Art. 15 RR 2020 rasch beenden zu können.

3.2.7 Zum unsachlichen Eingriff in die Privatautonomie im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Vorlage des Businessplans (siehe Punkt 2.2.12 hievor)

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin stelle die Pflicht zur Vorlage eines Businessplans, anhand dessen das AK die Eignung der Beschwerdeführerin als zukünftige Nutzungsberechtigte der verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen sowie die Schlüssigkeit ihrer Angaben bezüglich des gegenständlichen Satellitenprojekts überprüfen und damit letztendlich beurteilen könne, ob die Beschwerdeführerin überhaupt in der Lage sei, das gegenständliche Projekt zu realisieren und die zuzuteilenden Satellitenfunkfrequenzen ordnungsgemäss zu nutzen, keinesfalls einen unsachlichen Eingriff in die Privatautonomie der Beschwerdeführerin dar. Ganz im Gegenteil: Gerade diese Anforderung entspreche den anerkannten Gepflogenheiten (Best Practice) im Zusammenhang mit der Zuteilung von Satellitenfunkfrequenzen und werde von allen vom AK konsultierten ausländischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden angewandt. Die Behauptung, wonach es dem AK nicht um den Inhalt des Businessplans, sondern um formale Fragen gehe, erweise sich schon insoweit als unzutreffend, als die Beschwerdeführerin mit einer umfangreichen Stellungnahme zu ihrem Businessplan auf alle inhaltlichen und formalen Unzulänglichkeiten hingewiesen und um entsprechende Überarbeitung ersucht

worden sei. Diesem Auftrag sei die Beschwerdeführerin bis heute nicht nachgekommen.

Hier sei weiters darauf hinzuweisen, dass die im Business Plan geforderten Inhalte bewusst eine Minimumanforderung darstellten, die jedes seriöse Konsortium unmittelbar verfügbar haben müsste, bzw. in nützlicher Zeit beibringen könnte.

Der dem AK vorliegende Businessplan, welcher dem AK am 21. Dezember 2020 eingereicht und damit mehr als 8 Monate nach der Vereinbarung der Kriterien beigebracht worden sei, weise derart gravierende Mängel auf, dass er nicht geeignet sei, um eine gründliche abschliessende Beurteilung der im Hinblick auf die Erklärung des BIU zu prüfenden Voraussetzungen zu ermöglichen.

Unrichtig sei auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass Angaben verlangt würden, die sie erst nach Erklärung des BIU machen könne. Diese Behauptung sei weder belegt noch objektivierbar. Abgesehen davon wäre es der Beschwerdeführerin jederzeit möglich und zumutbar, entsprechende Bestätigungen beizubringen, die von den betreffenden Geschäftspartnern oder Lieferanten abgegeben würden und aus denen hervorgehe, dass diese die vertraglichen Leistungen bzw. Zusicherungen erst nach Erklärung des BIU erbringen bzw. abgeben würden. Auch dies habe die Beschwerdeführerin bis heute nicht getan.

Ebenso wenig habe sie im Rahmen der ausführlich protokollierten Update-Meetings jemals darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihr verlangte Nachweise erst nach Erklärung des BIU erbracht werden könnten.

In jedem Falle sei aber ein nachvollziehbarer und schlüssiger Businessplan im Rahmen eines derart grossen, kostspieligen und langfristigen Projekts eine Selbstverständlichkeit, deren Vorlage der Beschwerdeführerin keinerlei Schwierigkeiten bereiten sollte. Dies umso mehr, als das Projekt

mittlerweile ein Stadium erreicht haben sollte, in dem die geforderten Unterlagen und Nachweise ohne grösseren Aufwand beigebracht werden könnten, sofern sie nicht bereits vorlägen.

3.2.8 Zur ungerechtfertigten Bezugnahme auf Meilensteine gemäss „Resolution 35" (siehe Punkt 2.2.13 hievor)

Bemerkenswert sei zunächst, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde von der unmittelbaren Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Regelungen, insbesondere auch der Vorschriften der ITU, ausgehe, während sie im gegenständlichen Zusammenhang dem AK vorwerfe, sich ungerechtfertigt auf eben diese Regelungen zu berufen. In der Sache selbst wiederum sei zu konstatieren, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des aktuellen Projektstandes gar nicht in der Lage sein werde, fristgerecht die Anforderungen an Meilenstein 1 gemäss Resolution 35 der ITU zu erfüllen, sodass die entsprechende Verzichtserklärung notwendigerweise abzugeben sein werde, um einen Abbruch der internationalen Koordinierung zu verhindern. Lediglich der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Bezugnahme auf geltende Regelungen der ITU niemals ungerechtfertigt sein könne. Dies umso weniger, als die Beschwerdeführerin selbst die Einhaltung eben dieser Regelungen zu gewährleisten habe, und zwar bereits aufgrund der insoweit eindeutigen Bestimmungen der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 (Verweis auf Spruchpunkt 3 Bst. g).

Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde ausführe, dass unklar sei, auf welches Update Meeting sich das AK beziehe, wenn es sagt, dass die Beschwerdeführerin fix davon ausgehe, dass der Verzicht auf Meilenstein zu erklären sein werde, so sei sie auf die von ihr selbst erstellte Folie „Regulatory timeline ***-1 and ***-3" verwiesen, die sich wie folgt darstelle:

Diese Folie werde quasi unverändert seit April 2020 in jedem einzelnen Update Meeting verwendet. Im Protokoll des Update Meetings am 2. Dezember 2020 werde G***, der CTO der C GmbH, wie folgt zitiert: „G*** gibt an, dass der ITU-Meilenstein M2 (50%) im Juni 2026 als kritischer Punkt identifiziert wurde. Meilenstein M1 (10%) könne nicht erreicht werden, weshalb ein entsprechender Verzicht (waiver) an die ITU kommuniziert werden müsse. Auf Nachfrage von Dr. Schnepfleitner bestätigt G***, dass dies das AK an die ITU melden müsse. Für weitere Details zum Verzicht wird auf die Textbox auf Folie 4 verwiesen. G*** führt weiter aus: Erster Satellit soll *** starten. IOC (72 Satelliten) soll *** erreicht werden."

In der oben auch dargestellten Textbox heisst es:

To be supplied*:
Clear evidence of a binding agreement for the procurement of sufficient number of satellites to satisfy the 2nd milestone.

Clear evidence of a binding agreement to launch sufficient number of satellites to satisfy the 2nd milestone.
The manufacturing or procurement agreement should identify the contract milestone.
The launch agreement should identify the launch window, launch site and launch service provider.
Evidence of guaranteed funding arrangements for the implementation of the project, where possible.
A written commitment shall be submitted by the responsible administration.

Dies sei ein weiteres Beispiel dafür, weshalb begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beschwerdeführerin angebracht seien, da nicht beide Aussagen richtig sein könnten.

3.2.9 Zum Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (siehe Punkt 2.2.14 hievor)

In diesem Zusammenhang verkenne die Beschwerdeführerin zunächst, dass die konkreten Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und zumutbar seien, um die Eignung der Beschwerdeführerin als (zukünftige) Nutzungsberechtigte sowie die Schlüssigkeit bzw. Realisierbarkeit des Satellitenprojekts und damit letztendlich die ordnungs- und antragsgemässe Nutzung der zuzuteilenden Frequenzen zu überprüfen. Diese Anforderungen müssten neben den technischen Voraussetzungen, auf die sich die Beschwerdeführerin zurückziehen wolle, zwingend gegeben sein, damit das AK das BIU erklären könne.

Wenn die Beschwerdeführerin argumentiere, dass diese Nachweise nie, also weder vor noch nach Erklärung des BIU notwendig sein würden, so verkenne sie Grundlegendes. Der technische Nachweis über die Funktionsfähigkeit der in die Umlaufbahn gebrachten Satelliten sei zwar ein notwendiger, aber kein hinreichender Nachweis für die Erklärung des BIU.

Darüber hinaus verkenne die Beschwerdeführerin, dass nach den anerkannten Gepflogenheiten (Best Practice) diese Nachweise sehr wohl verlangt werden könnten bzw. bei begründeten Zweifeln, wie im Falle der Beschwerdeführerin, aufgrund der Verantwortung des AK sogar verlangen müssten. Wenn die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang (zum wiederholten Male) ausführe, dass sie mit dem ursprünglichen Antrag auf vorläufige Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen bereits alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt bzw. erbracht habe, so verkenne sie (einmal mehr) dass dies aufgrund des laufend fortschreitenden Projekts bzw. Koordinierungsverfahrens gar nicht möglich gewesen sei. Im Widerspruch dazu argumentiere die Beschwerdeführerin ausserdem, dass sie die geforderten Unterlagen und Nachweise (teilweise) noch nicht vorliegen habe bzw. noch gar nicht erbringen könne. Sie lege dabei aber nicht offen, welche Unterlagen und Nachweise dies sein sollten und wieso diese (teilweise) noch nicht vorliegen bzw. erbracht werden könnten. Die pauschale Rüge, dass die angefochtene Verfügung im Ganzen weder erforderlich, noch geeignet, noch zumutbar sei, erweise sich als unsubstantiiert. Insbesondere verabsäume es die Beschwerdeführerin darzutun, warum die Erforderlichkeit, Eignung und Zumutbarkeit fehlen solle.

3.2.10 Zur fehlenden Interessenabwägung zwischen gegenläufigen Interessen (siehe Punkt 2.2.15 hievor)

Zusätzlich sei festzuhalten, dass für die Auferlegung der verfahrensgegenständlichen Nebenbestimmungen keine Interessenabwägung, und zwar schon gar keine zwischen unterschiedlichen öffentlichen Interessen, stattzufinden habe, sondern es ausreiche, wenn die Voraussetzungen der Eignung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit erfüllt seien (Verweis auf Häfelin/Müller/Uhlmann, Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Rz 918 ff.). Darüber hinaus gehe aber auch die inhaltliche Argumentation der Beschwerdeführerin am Gegenstand der angefochtenen Verfügung vorbei

und zeigt insbesondere nicht auf, welche gegenläufigen Interessen der Beschwerdeführerin die Anordnung der bekämpften Nebenbestimmungen überwiegen sollten. Schliesslich verkenne die Beschwerdeführerin auch, dass es kein öffentliches Interesse an einer Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen gebe, wenn die ordnungsgemässe Nutzung nicht bzw. nicht vorbehaltlos gewährleistet werden könne.

3.2.11 Zum Vertrauensgrundsatz im öffentlichen Recht (siehe Punkt 3.2.16 hievor)

Die Beschwerdeführerin referiere das im Anlassfall nicht einschlägige Schrifttum zum Vertrauensgrundsatz und verkenne dabei, dass der Schutzbereich desselben gar nicht berührt sei. Einerseits liege auf Seiten der Beschwerdeführerin keine Vertrauensgrundlage im Sinne der von der Beschwerdeführerin selbst zitierten Rechtsprechung vor, denn bereits aus der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 gehe eindeutig hervor, dass die Einräumung der verfahrensgegenständlichen Nutzungsrechte vorläufig für die Dauer der internationalen Koordinierung und somit zeitlich befristet bis zum Abschluss der internationalen Koordinierung erfolge und sie insofern auflösend bedingt sei, als die Nutzungsrechte nur im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung der internationalen Koordinierung unter Einhaltung der unter Spruchpunkt 1 erteilten Auflagen erfolge und ende, sobald es die Beschwerdeführerin unterlasse, die internationale Koordinierung entsprechend den Gepflogenheiten zu verfolgen, die internationale Koordinierung einstelle oder diese erfolgreich abgeschlossen werde. Die Beschwerdeführerin wisse daher selbst seit der vorläufigen Zuteilung, dass diese auflösend bedingt erfolgt sei, wobei eine Auflösungsbedingung die Einstellung der internationalen Koordinierung sei. Sie wisse daher auch selbst nur zu gut, dass die Nichteinhaltung der Vorgaben und Gepflogenheiten im Zusammenhang mit der internationalen Koordinierung zur Beendigung des Koordinierungsverfahrens und damit der vorläufigen und beschränkten Nutzungsrechte zur Folge habe. Von einer

Vertrauensposition im Sinne der von der Beschwerdeführerin selbst zitierten Rechtsprechung könne keine Rede sein.

Hinzu komme Folgendes: Die angefochtene Verfügung ergänze bzw. präzisiere die vorläufige Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018, weshalb keine Rede davon sein könne, dass die Bestandskraft der letztgenannten Verfügung in irgendeiner Weise tangiert wäre. Darüber hinaus verkenne die Beschwerdeführerin (einmal mehr), dass sie keineswegs über exklusive Nutzungsrechte an den verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen verfüge, denn solche kämen noch nicht einmal Liechtenstein selbst zu, weshalb die Übertragung an die Beschwerdeführerin rechtlich und faktisch unmöglich sei. Der Beschwerdeführerin kämen beschränkte und vorläufige Nutzungsrechte zu, soweit und solange dies zur internationalen Koordinierung notwendig sei. Die angefochtene Verfügung wiederum solle den erfolgreichen Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens sicherstellen, weshalb keine Rede davon sein könne, dass die vorläufige Frequenzzuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 ohne sachliche Gründe abgeändert, geschweige denn der Vertrauensgrundsatz verletzt worden sei.

3.2.12 Zum Verstoss gegen die Begründungspflicht (siehe Punkt 2.2.17 hievor)

Die Beschwerdeführerin verkenne im Lichte der Rechtsprechung zur grundrechtlichen Begründungspflicht, dass die von ihr vorgetragenen Rügen nicht geeignet seien, eine Verletzung der grundrechtlichen Begründungspflicht darzustellen, ja nicht einmal in den Schutzbereich dieses Grundrechts fielen. Des Weiteren übersehe die Beschwerdeführerin, dass im Verwaltungsverfahren, in dem auf Grundlage der Akten entschieden werde, die von einer Partei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden könnten (Art. 79 Abs. 2 LVG). Sodann verkenne die Beschwerdeführerin, dass sich das AK ausnahmslos auf aktenkundige und unbedenkliche Urkunden stütze, wobei es sich dabei mehrheitlich um öffentliche Urkunden handle, die nach Art. 72 Abs. 1 LVG i.V.m. § 292 Abs. 1 ZPO vollen

Beweis erbringen würden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, welche Beweiswürdigung in diesem Zusammenhang habe unterblieben sein sollen.

3.3 Zur Beschwerde im Kostenpunkt (siehe Punkt 2.3 hievor)

Die Beschwerdeführerin übersehe, dass nach Art. 4 Anhang 1 Buchstabe A1.1 KomG-GebV für den Erlass einer Entscheidung oder Verfügung aufwandsabhängige Verwaltungsgebühren erhoben würden. Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a KomG-GebV würden Verwaltungskosten gesondert im Ausmass der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet, jedoch zusammen mit den Verwaltungsgebühren erhoben. Gebührenpflichtige würden insbesondere Kosten für den Beizug geeigneter Personen oder Einrichtungen tragen.

Daraus folge zweierlei: Einerseits sei für jede eigenständige Entscheidung oder Verfügung eine aufwandsabhängige Verwaltungsgebühr zu erheben, wobei die vorläufige Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 bzw. die damals entrichtete Gebühr zukünftige Anpassungsverfügungen, die noch dazu durch das Verhalten der Beschwerdeführerin veranlasst worden seien, nicht mitumfassten. Andererseits sei das AK befugt, die Kosten für den Bezug geeigneter Personen oder Einrichtungen (hier: Externer Experte) im Rahmen der aufwandsabhängigen Verwaltungsgebühr weiter zu verrechnen.

4. Mit Schreiben vom 23. April 2021 (ON 8) gab die belangte Behörde eine Gegenäusserung zur Beschwerde vom 4. März 2021 (ON 1) ab. Diese Gegenäusserung wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 28. April 2020 übermittelt. Die Beschwerdeführerin äusserte sich mit Schriftsatz vom 12. Mai 2021 (ON 13) zur Gegenäusserung der belangten Behörde (ON 8). Auf den Inhalt der Stellungnahme der belangten Behörde sowie der Gegenäusserung der Beschwerdeführerin wird, soweit entscheidungswesentlich, in der Begründung eingegangen.

5. Die VBK hat den Vorakt der belangten Behörde soweit erforderlich beigezogen und nach Durchführung einer nicht-öffentlichen Verhandlung wie aus dem Spruch ersichtlich entschieden.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

1. Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben worden, jedoch unbegründet.

2. Die VBK geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Das Amt für Kommunikation (AK) als belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. Januar 2018 die Genehmigung für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung ***-1, ***-2 und ***-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Artikel 88 IFV als delegierter Betreiber des Amtes für Kommunikation auf eigene Kosten durchzuführen. Das AK erteilte der Beschwerdeführerin die in der Verfügung vom 8. Januar 2018 in den Spruchpunkten 1. bis 5. angeführten einzuhaltenden Auflagen bei der internationalen Koordinierung. Am 4. März 2021 erliess das AK eine Verfügung betreffend die Anpassung der Verfügung vom 8. Januar 2018 auf Genehmigung zur internationalen Koordinierung und bedingten Zuteilung in Bezug auf die Anmeldungen/laufenden Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung „***" des AK bei der Internationalen Fernmeldeunion zu AZ 730.3/2020-869. Mit dieser Verfügung wurden Spruchpunkt 3 Bst. n bis q durch Nebenbestimmungen ergänzt und Spruchpunkt 3.1. eingefügt.

Mit den in Spruchpunkt 3 eingeführten Nebenbestimmungen n) bis q) verlangt das AK die Vorlage eines umfassenden Businessplans innert einer Frist (n und o), einen aktuellen Bericht bezüglich sämtlicher offenen und abgeschlossenen juristischen Verfahren/Untersuchungen (p), sowie Nachweise

zum Störungsmanagement und zur operationellen Kontrolle der Satellitenkonstellation (q).

Mit dem Spruchpunkt 3.1 stellt das AK klar, es werde das BIU nicht melden bzw. die Verfahren für alle Filings vor der ITU einstellen (suppress the filings), wenn die Beschwerdeführerin den im vorherigen Spruchpunkt genannten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig bis 03.05.2021 nachkomme.

Gegen die Verfügung vom 4. März 2021 erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 18. März 2021 Beschwerde an die VBK und stellte in Bezug auf die Beschwerde den Antrag auf aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung wurde mittels Beschluss der VBK vom 5.Mai 2021 gewährt.

Die Feststellungen ergeben sich aus der gegenständlichen Beschwerde, der Gegenäusserungen sowie dem Vorakt der belangten Behörde.

Zentral sind die folgenden Rechtsfragen: kann das AK Auflagen und Bedingungen für die Meldung des BIU auferlegen oder nicht? Ist somit die Anpassungsverfügung zulässig oder nicht?

Soweit es für die Entscheidung des Falles rechtserheblich ist, werden bestimmte Aspekte aus den Vorakten bei der rechtlichen Beurteilung besonders benannt.

3. Die Beschwerdeführerin rügt, es fehle bereits an einer Rechtsgrundlage für die Anpassungsverfügung des AK. In Liechtenstein fehle es grundsätzlich an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Anmeldung von Frequenznutzungen für Satellitensysteme bei der ITU und für auf Basis solcher Anmeldungen erfolgenden Frequenzzuteilungen durch Verfügung. Insbesondere würden hierzu detaillierte Verfahrensvorschriften auf Verordnungsebene fehlen. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage sei erforderlich, da sich die Rahmenbedingungen für Frequenzzuteilungen im Bereich von

Satellitensystem gänzlich anders darstellten als für sonstige Frequenzzuteilungen für andere Arten von Kommunikationszuteilungen. Es bleibe also festzuhalten, dass die Bezugnahme auf angebliches Verwaltungshandeln in anderen Jurisdiktionen auf Basis eines gänzlich unterschiedlichen Rechtsrahmens, zu dem seitens des AK nicht einmal substantiiert und überprüfbar ausgeführt worden sei, keine Rechtsgrundlage für die liechtensteinische Regulierungsbehörde schaffe.

Zunächst sei festzuhalten, dass das AK mit Art. 33 Abs. 2 KomG eine falsche Vorschrift zu ihrer Begründung der Anpassungsverfügung heranziehe. Nach Art. 33 Abs. 3 KomG, nicht etwa Abs. 2, könne die Regulierungsbehörde der Zuteilungsverfügung Nebenbestimmungen beifügen. Nebenbestimmungen könnten insbesondere Auflagen und Bedingungen der Frequenznutzung, des Betriebs von Funkanlagen sowie Änderung, Übertragung, Widerruf und Erlöschen des Frequenznutzungsrechts und Pflichten nach Teil A und B des Anhanges der Genehmigungsrichtlinie regeln. Art. 33 Abs. 3 KomG regle seinem klaren Wortlaut nach nur Nebenbestimmungen einer ursprünglichen Frequenzzuteilung, nicht aber ihre nachträgliche Einführung im Wege einer Anpassungsverfügung.

Dazu hat die VBK wie folgt erwogen:

3.1 Als relevante Grundlage für den gegenständlichen Fall sind nach Ansicht der VBK das einschlägige Völkerrecht, konkret die Regelungen der ITU, das Kommunikationsgesetz (KomG) und die Verordnung über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV) als Rechtsquellen sowie die Praxis der Aufsichts- und Regulierungsbehörden (best practice) heranzuziehen.

Konkret ergibt sich aus Art. 31 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 KomG einerseits die Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation (AK) als Regulierungsbehörde und andererseits die Zuständigkeit des AK für die Zuteilung international zu koordinierender Satellitenfunkfrequenzen.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 KomG fördert „die Regulierungsbehörde im technisch erforderlichen Ausmass die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC)". Somit können auch deren Regelungen für „best practice" und die Standards anderer Regulierungsbehörden berücksichtigt werden.

Weiter wurde auf der Grundlage der Art. 85, 88, 89 und 90 Abs. 2 und 93 IFV der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. Januar 2018 vorläufig und bedingt im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der internationalen Koordinierung bei der ITU internationale Nutzungsrechte an den Frequenzen, die Gegenstand der Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung *** -1, ***-2 und ***-3 bei der ITU sind, eingeräumt. Festzuhalten ist, dass sich an der Rechtslage, die Grundlage für die Verfügung im Januar 2018 war, nichts geändert hat. Wie sich aus dem Vorakt ergibt, erwuchs die oben genannte Verfügung in Rechtskraft und seitens der Beschwerdeführerin wurde zu keinem Zeitpunkt die mangelnde gesetzliche Grundlage für die Anmeldung von Frequenznutzungen für Satellitensysteme bei der ITU bzw. die Zuteilung von vorläufigen Frequenznutzungsrechten im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gerügt.

Die VBK ist der Ansicht, dass die oben angeführten Rechtsgrundlagen ausreichende Regelungen in Bezug auf Zuständigkeit, Zuteilung und Erlass von Verfügungen darstellen, dass einerseits das AK das internationale Koordinierungsverfahren und somit die Anmeldung von Frequenznutzungen für Satellitensystem bei der ITU führen kann und andererseits im nationalen Verfahren das Zuteilungsverfahren betreffend Nutzungsrechte zu führen. Nachdem die ursprüngliche Verfügung bereits in Rechtskraft erwachsen ist, ist darauf auch nicht weiter einzugehen.

3.2 Die Beschwerdeführerin rügt, Art. 33 KomG und Art. 95 IFV stelle keine geeignete Rechtsgrundlage für die vom AK erlassene Anpassungsverfügung dar. Die Beschwerdeführerin bringt vor, wenn man aber unter Art. 33 Abs. 3 KomG von der Möglichkeit nachträglicher Nebenbestimmungen durch eine Anpassungsverfügung ausgehen würde, handle sich bei den in concreto nachträglich eingeführten Nebenbestimmungen auch nicht um solche, die unter Art. 33 Abs. 3 KomG subsumiert werden könnten und damit gerechtfertigt wären. Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die behauptete Nichterfüllung der Beschwerdeführerin von Nebenstimmungen aus der Zuteilungsverfügung sei aber gerade kein Grund, der nach Art. 95 IFV den Erlass von Anpassungsverfügungen rechtfertige. Ein solcher Begründungspunkt werde in der Vorschrift nicht genannt. Ebenso wenig sei die Formalisierung angedrohter Konsequenzen aus der behaupteten Nichterfüllung eine geeignete Begründung für Anpassungsverfügungen unter Art. 95 IFV. Das AK könne seine Anpassungsverfügung folglich nicht auf Art. 95 IFV stützen, womit eine Rechtsgrundlage für seine Anpassungsverfügung fehle. Das AK gehe offensichtlich irrtümlich davon aus, dass es unter Art. 95 IFV im freien Ermessen nachträglich irgendwelche Nebenstimmungen oder Auflagen sowie Bedingungen für die Anmeldung von BIU festlegen könne. Dies sei aber gerade nach Art. 95 IFV nicht der Fall.

Dazu hat die VBK erwogen:

Es steht fest, dass seitens des AK am 8. Januar 2018 eine Verfügung erging, mit der der Beschwerdeführerin vorläufig und bedingt und somit befristet bis zum Abschluss der internationalen Koordinierung Frequenznutzungsrechte zugeteilt wurden. Die vorläufige Zuteilung basierte auf den eingereichten Unterlagen der Beschwerdeführerin. Dazu gehörten unter anderem auch Darstellungen von Unternehmensstrukturen, in Aussicht gestellte Kooperationen, technische Expertise, vorgestellte kommerzielle Pläne etc. Die individuellen Nutzungsrechte an den verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen werden erst im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens durch die ITU dem Land Liechtenstein zugeteilt. Erst in einem

weiteren Schritt können allenfalls individuelle Nutzungsrechte an die Beschwerdeführerin übertragen werden. Wie aus dem Vorakt hervorgeht und im Vorbringen des AK ausdrücklich dargetan wurde, hegte das AK im Jahr 2019 aus verschiedenen Gründen ernste Bedenken gegen die erfolgreiche Umsetzung des gegenständlichen Projekts. Wie sich ebenfalls aus dem Vorakt ergibt, gab es ab Juli 2019 seitens des AK mehrfach schriftliche Mitteilungen an die Beschwerdeführerin, in denen das AK auf Versäumnisse der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Projektplanung und Einhaltung der Nebenbestimmungen der Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 sowie der Erforderlichkeit der Erfüllung der sog. Action Points/Item Liste verwiesen hatte.

Die sogenannte Action Points/Items Liste wurde am 12. Mai 2020 formalisiert festgehalten. Unter der Action Points/Items Liste ist die Verschriftlichung der Anforderungen an Darstellungen an Unternehmensstrukturen, in Aussicht gestellte Kooperationen, technische Expertise, vorgestellte kommerzielle Pläne, regulatorische, wirtschaftlichen, Compliance zu verstehen. Somit jene Voraussetzungen, die im Rahmen der ursprünglichen Verfügungen die Grundlage zur vorläufigen Zuteilung der Frequenzen bildete und aufgrund der Entwicklungen auf Seiten der Beschwerdeführerin detaillierter im Rahmen der Sitzungen erarbeitet und definiert werden mussten. Im Protokoll der Sitzung vom 22.4.2020 ist auf Seite 5 im letzten Absatz enthalten: *„Herr D*** bemängelt, dass er die umfassende Aufstellung der AP als kontraproduktiv sehe, da dies die Rechtssicherheit des Betreibers angreife. Herr Skarohlid erwiderte, dass das Ziel der AP (AK A AG Action Points/Items: genau das Gegenteil sei, nämlich Rechtssicherheit für den Betreiber sowie das Land Liechtenstein und das AK zu schaffen.*"

Im Protokoll des Folgetermins ist zu den AP was folgt festgehalten: *Dr. Schnepfleitner weist daraufhin, dass die AP grundsätzlich der Rechtssicherheit aller beteiligten Parteien dienen sollen. Da Liechtenstein bekanntlich über kein Weltraumgesetz verfüge, sollen die AP dazu dienen, umfassend abzubilden, was von der Regulationsbehörde verlangt bzw. vorausgesetzt*

*wird, um die nötigen Schritte in Bezug auf das anstehende BIU setzen zu können.* Im Nachgang wurde das Prokotoll sowie die aktualisierte AP Liste an alle Teilnehmer versendet und wie aus dem Vorakt ersichtlich weiter an den Punkten im Rahmen der Sitzungen gearbeitet.

Konkret fanden am 22. April 2020, 28. April 2020, 9. Juni 2020 und am 22. Juli 2020 jeweils Sitzungen statt, an denen auch Vertreter der Beschwerdeführerin teilnahmen. Im Nachgang wurde jeweils ein Protokoll erstellt, welches zur Anpassung/Ergänzung an die Teilnehmenden versendet wurde. Die Liste der Action Points/Items wurde gemeinsam „online" gepflegt. Sämtliche Punkte, die schliesslich in der gegenständlich angefochtenen Anpassungsverfügung Niederschlag fanden, wurden an angeführten Sitzungen erörtert.

Wenn die Beschwerdeführerin rügt, die Anwendbarkeit des Art. 33 KomG auf die Anpassungsverfügung sei nicht gegeben, so teilt die VBK diese Ansicht nicht. Die VBK ist der Ansicht, dass der Erlass von Nebenbestimmungen gemäss Art. 33 Abs. 3 KomG auch bei einer Anpassungsverfügung zur Anwendung gelangen kann. Wörtlich heisst es in Abs. 3: „Die Regulierungsbehörde kann der Zuteilungsverfügung Nebenbestimmungen beifügen. Nebenbestimmungen können insbesondere Auflagen und Bedingungen der Frequenznutzung, des Betriebs von Funkanlagen sowie Änderung, Übertragung, Widerruf und Erlöschen des Frequenznutzungsrechts und Pflichten nach Teil A und B des Anhanges der Genehmigungsrichtlinie regeln."

Das Erteilen von Nebenbestimmungen ist somit ausdrücklich in Bezug auf die Zuteilungsverfügung im Gesetz genannt. Da die Anpassungsverfügung auf der Grundlage der Zuteilungsverfügung erging, ist auch in Bezug auf die angefochtene Verfügung das Erteilen von Nebenbestimmungen zulässig. Im Übrigen ist es grundsätzlich keineswegs zwingend, dass die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ausdrücklich im Gesetz genannt ist: Nebenbestimmungen sind auch ohne spezifische Rechtsgrundlage zulässig, sofern ihr Inhalt in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck der Hauptregelung steht und nicht sachfremd erscheint (vgl. Häfelin Ulrich/Müller

Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich – Basel - Genf 2006, RZ 901 ff, S. 189 ff). Dies ist der Fall, wenn sich der Inhalt der Nebenbestimmung mit den vom Gesetz (das die Grundlage für die Verfügung bildet) verfolgten öffentlichen Interessen deckt. Die mit der gegenständlichen Verfügung angeordneten Nebenbestimmungen dienen der Erfüllung der Ziele und Zwecke des KomG und IFV, konkret der effizienten Verwaltung von Ressourcen der elektronischen Kommunikation (Art. 1 Abs. 2 Bst. d KomG) sowie der Verwaltung und Nutzung von Frequenzen, insbesondere Frequenznutzungen mittels Satelliten mit liechtensteinischen Nutzungsrechten (Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 IFV).

Konkret ergibt sich daher die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen eindeutig aus dem vom Gesetz verfolgten Zweck. Nebenbestimmungen müssen mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar sein (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, RZ 915 ff) und zudem im Einzelfall verhältnismässig sein. Dabei sind die Eignung der Massnahme, die Erforderlichkeit der Massnahme und die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn, konkret die Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen zu betrachten (Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, RZ 918): „Das Gesetzmässigkeitsprinzip gilt auch für Nebenbestimmungen. Diese brauchen jedoch nicht ausdrücklich in einem Rechtssatz vorgesehen zu sein; wo eine solche ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt, kann die Zulässigkeit der Nebenbestimmung aus dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck, aus einem mit der Hauptanordnung zusammenhängenden öffentlichen Interesse hervorgehen. Unzulässig sind hingegen alle Nebenbestimmungen, die sachfremd sind. Eine Bewilligung kann insbesondere dann mit einer Nebenbestimmung verbunden werden, wenn sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt verweigert werden könnte. Den Bewilligungsbehörden steht somit ein weiter Entscheidungsspielraum zu."

In gegenständlichem Fall sind nach Ansicht der VBK die durch die Anpassungsverfügung erteilten Nebenbestimmungen verhältnismässig, denn als Alternative wäre der Entzug der vorläufigen Zuteilung möglich gewesen.

Inhaltlich ergibt sich aus dem Vorakt, dass die mit der angefochtenen Verfügung auferlegten Nebenbestimmungen das Resultat aus mehrjähriger Interaktion im Rahmen der Projektentwicklung zwischen dem AK und der Beschwerdeführerin sind. Die Projektentwicklung basierte auf der Grundlage der Verfügung vom 8. Januar 2018. Durch Einsicht in den Vorakt und explizit in die Protokolle der Sitzungen der Jahre 2019 und 2020 sowie die Action Item Liste ergab für die VBK, dass seitens des AK eine sehr transparente Kommunikation in Bezug auf die ausstehenden Punkte gepflegt wurde, offene Punkte verschriftlicht wurden und die Beschwerdeführerin laufend Gelegenheit hatte, ihre Standpunkte in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht einzubringen. Es ist für die VBK nicht nachvollziehbar, mit welcher Motivation sich die Beschwerdeführerin auf den Austausch mit dem AK überhaupt eingelassen hat, wenn sie von vornherein davon ausging, dass das AK - wie nun seitens der Beschwerdeführerin vorgebracht - ohne Rechtsgrundlage in Bezug auf nationale regulatorische Massnahmen agiert hat. Aus den Protokollen geht ebenfalls hervor, dass die Beschwerdeführerin intern in diversen Punkten kein Einvernehmen erzielen konnte.

In der Gesamtschau teilt die VBK die Ansicht des AK, dass sich die Ausgangslage, die zur vorläufigen Zuteilung der Frequenzen geführt hatte, massgeblich verändert hatte und die Beschwerdeführerin trotz mehrfacher Aufforderungen seitens des AK bis zuletzt offene Fragen nicht gegenüber dem AK als auch generell nicht (er)klären konnte. Mit Bezug auf das Erfordernis eines Buisnessplans ist festzuhalten, dass, wie von der Beschwerdeführerin selbst vorgebracht, immens hohe Investitionen mit dem Projekt verbunden sind; dies legt umso mehr nahe und erachtet die VBK als zwingend, dass daher ein Businessplan vorgelegt wird. Es wäre geradezu fahrlässig, würde das AK für ein derart umfassendes Projekt den wirtschaftlichen Aspekt und damit einhergehende Erfordernisse ausblenden. Die öffentliche Hand hat ein Interesse, dass die Verwendung der Frequenzen als knappes Gut sichergestellt ist und nicht an unrealistischen Plänen scheitert. Zudem muss auch sichergestellt sein, dass die Frequenzen auch so genutzt werden, dass nicht

andere gestört oder das Gesamtsystem der Frequenznutzung kompromittiert werden.

Gemäss Art. 95 Abs. 1 IFV können Frequenzzuteilungen in begründeten Fällen auf Antrag oder von Amts wegen geändert werden. Dabei führt Art. 95 Abs. 2 IFV beispielhaft aus, was Gründe hierfür sein können: Änderungen des Frequenzzuweisungsplanes, Massnahmen der Regulierungsbehörde, um Umständen gerecht zu werden, die im Zeitpunkt der Frequenzzuteilung nicht bekannt oder nicht vorhanden waren oder die Notwendigkeit einer Vermeidung schädlicher Störungen; dies sind nur ein paar der exemplarisch genannten Gründe. Abs. 3 betont dann, dass Änderungen von Frequenzzuteilungen unter Wahrung einer angemessenen Frist erfolgen und „keinerlei Ansprüche der Nutzungsberechtigten" begründen.

Die VBK folgt der Sicht des AK, dass im Anlassfall die Voraussetzungen für eine Anpassung vorliegen, denn einerseits läuft die siebenjährige Frist der ITU für die Meldung der BIU: würde die Meldung nicht erfolgen, würden die vorläufig reservierten Frequenzen zurückfallen. Damit wäre die Zuteilung dieser Frequenzen durch das AK an die Nutzungsberechtigte nicht mehr möglich. Daher erachtet es die VBK aus diesem Grund im öffentlichen Interesse, dass die regulatorischen Voraussetzungen, insbesondere die Nebenbestimmungen und die Action Item Liste, auch tatsächlich erfüllt werden. Die laufenden Sitzungen, Besprechungen und der Austausch zwischen dem AK und der Beschwerdeführerin sind basierend auf der Grundlage der ursprünglichen Verfügung vom 8. Januar 2018 einerseits als Vollzug derselben zu sehen. Andererseits ist aufgrund der Tragweite des Projektes die Weiterentwicklung desselben in Bezug auf die Erfüllung der internationalen Standards als informelles Verwaltungshandeln zu qualifizieren (für einen Überblick zum Thema: Uhlmann Felix, in: Waldmann Bernhard/Weissenberger Philippe (Hrsg.), VwVG - Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich – Basel – Genf 2016, Art. 5 N 94).

Mittels sog. informellen Verwaltungshandeln soll ein bestimmtes Ziel mit Hilfe von rechtlich nicht geregelten Tathandlungen statt durch die von der Rechtsordnung vorgesehenen Handlungsformen der Verfügung erreicht werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, 5. Auflage, S. 157ff.). Ziel des tatsächlichen und informellen Handelns wäre es, einen Taterfolg herbeizuführen, bei dem sich die Partei freiwillig und ohne Verfügung in der Sache bereit erklärt Anforderungen zu erfüllen. Nachdem über eine längeren Zeitraum das AK mit der Beschwerdeführerin versuchte, die Action Item Liste abzuarbeiten und dies schlussendlich in entscheidenden Punkten erfolglos blieb, war es im Übrigen auch im Interesse der Beschwerdeführerin, dass eine Verfügung erlassen wurde, um allenfalls im Rahmen des Rechtsmittelwegs ihren Standpunkt weiterzuzuziehen. Auch unter diesem Aspekt ist es nachvollziehbar, dass das AK eine förmliche Anpassungsverfügung erlassen hatte.

Es war entsprechend der gesetzlichen Grundlage, gemäss Art. 95 IFV sogar erforderlich gewesen, nachdem das AK feststellen musste, dass die Anforderungen seitens der Beschwerdeführerin nicht bzw. nicht mehr erfüllt werden konnten.

3.3 Zum Verstoss gegen das Legalitätsprinzip:

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sich aus dem Wortlaut der Bestimmung des Art. 11.44C der ITU Vollzugsordnung Funk idGF (RR2020) ergebe, dass die Pflicht des AK bestehe, BIU zu erklären.

Dazu hat die VBK erwogen:

3.3.1 Das Legalitätsprinzip stellt sicher, dass sowohl für die Eingriffsverwaltung wie auch für die hier relevante Leistungsverwaltung eine gesetzliche Grundlage für das Verhalten und Tätigwerden der Behörden vorliegen muss (Kley, Andreas (1998): Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

(Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 23, S. 192). Die gesetzliche Grundlage muss dabei den Rahmen vorgeben. Gerade bei technischen, sehr komplexen Belangen muss der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, auf die Standards internationaler Fachstellen und Vereinigungen zurückzugreifen.

3.3.2 Die Internationale Fernmeldeunion ITU hat die Radio Regulations (V*ollzugsordnung für den Funkdienst*) herausgegeben. Die *Vollzugsordnung für den Funkdienst* erleichtert den gleichberechtigten Zugang zu und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen des Funkfrequenzspektrums und der geostationären Satellitenumlaufbahnen. Die ITU Vollzugsordnung Funk regelt in Chapter III. die Koordinierung, Mitteilung und Aufzeichnung von Frequenzzuteilungen und Planänderungen. In Section II wird die Prüfung von Meldungen und Eintragung von Frequenzzuteilungen im Hauptregister geregelt. Die VBK teilt die Ansicht des AK, dass die einschlägigen Bestimmungen der ITU Vollzugsordnung Funk den internationalen Verfahrensablauf in Bezug auf die Koordinierung, Notifizierung und Registrierung von Satellitenfunkfrequenzen bei der ITU regeln. Das AK hat daher die bei der ITU eingereichten Frequenzanmeldungen erfolgreich zu koordinieren.

Entsprechend den Bestimmungen der ITU muss die tatsächliche Nutzung der angemeldeten Frequenzen spätestens sieben Jahre nach der ursprünglichen Anmeldung durch die zuständige Administration bei der ITU angezeigt werden. Für die BIU Meldung ist jedoch entscheidend, dass die Beschwerdeführerin, welche als vorläufige Nutzungsberechtigte für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich ist, die Haupt- und Nebenbestimmungen der Verfügung des AK entsprechend erfüllt. Nach Ansicht der VBK sind konkret die in der Action Points/Item Liste festgelegten Kriterien durch die Beschwerdeführerin zu erfüllen. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Vorliegen einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Anpassungsverfügung sowie für die Verfügung von Nebenbestimmungen zu bejahen. Die Formalisierung der Kriterien im Rahmen der Anpassungsverfügung unter Ergänzung der Nebenbestimmungen entspricht den internationalen Standards. Bereits in

der Verfügung vom 8. Januar 2018 wurde festgehalten, dass die in den gesetzlichen Grundlagen enthaltenen Bestimmungen im Einzelfall zu konkretisieren seien. Das AK hat dies bei der Erstellung der Nebenbestimmungen berücksichtigt.

3.3.3 Sämtliche der vorgesehenen Bedingungen entsprechen den internationalen Usanzen, sind objektiv gerechtfertigt, verhältnismässig und transparent. Hier ist festzuhalten, dass das AK regelmässig im Laufe der Jahre der Beschwerdeführerin mitteilte, dass es BIU abgeben werde, sofern die Beschwerdeführerin die von ihr verlangten Informationen und Nachweise liefere bzw. erbringe. Somit war immer klar, dass man hier nicht von einem Automatismus ausgehen darf, sondern dass die Voraussetzungen erfüllt sein müssten.

Die VBK schliesst sich im Übrigen der Meinung des AK an, dass die Anwendung internationaler best practice eben gerade kein Ermessen darstelle, sondern die Konkretisierung des rechtlichen Rahmens, dessen Erfüllung eben gerade Ausdruck des monierten Legalitätsprinzips sei. Internationale Standards und die damit einhergehende „best practice" sind somit verbindliche Leitlinien (siehe hierzu: Hoeck Joachim/Röhl Hans Christian, Die Herausforderung regulatorischer Vielfalt, ZVglRWiss 2018, S. 526 ff).

3.3.4 Auch ein Blick über die Grenzen zeigt, dass das AK entsprechend den internationalen Praktiken der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden agiert, wenn die Leistungsfähigkeit und das Vorliegen eines realistischen Business Planes verlangt wird. Die Ofcom, die zuständige Telekommunikationsbehörde im United Kingdom (UK) hatte einem Betreiber aufgrund des Fehlens entsprechender Erfolgsaussichten die ITU-Meldung storniert. Der UK Administrative Court vom 30. Juli 2010 sowie der Court of Appeal, Royal Courts of Justice, Case No. C1/2010/2394) *befand, dass die Gründe, welches die Ofcom für die Stornierung der ITU Meldung anführte, nämlich das Fehlen der Aussicht auf Erfüllung und der fehlende Nachweis der Finanzierung, "rechtmässige und ausreichende Gründe" waren; es kam zum Schluss: "die notwendige*

*Finanzierung war nicht vorhanden." Die Ofcom, als spezialisierte Regulierungsbehörde, habe einen gewissen Ermessensspielraum, welche Faktoren sie in Betracht ziehen sollte. "Die internationale Regelung, die sich in der nationalen Regelung widerspiegelt, sieht vor, dass es Kündigungen nach Nichteinhaltung geben kann". Ofcom hat als spezialisierte Regulierungsinstitution einen weiten Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist jedoch durch verwaltungsrechtliche Anforderungen und Ofcoms Verantwortlichkeiten auf britischer und internationaler (ITU) Ebene begrenzt. Diese Zuständigkeiten in Bezug auf Satellitenanmeldungen werden in den Leitlinien reflektiert. Für UK-Satellitenbetreiber, die ihre Anmeldungen über Ofcom bei der ITU einreichen, wurde durch das ICO/Ofcom-Urteil das Folgende bestätigt.*

*- Ermessen der Ofcom, Sorgfaltspflichten in die Guidance aufzunehmen, die mit den Anforderungen des ITU-Regulierungssystems übereinstimmen, aber darüber hinausgehen. Insbesondere unter Absatz 5.3 der Guidance verlangt Ofcom detaillierte kommerzielle Informationen von den Antragstellern, um sich zu vergewissern, dass das vorgeschlagene Satellitennetzwerk eine angemessene finanzielle Grundlage hat.*
*- Ofcom wird den Fortschritt eines Betreibers bei der "Inbetriebnahme" seiner Frequenzzuteilungen anhand des Geschäftsplans (einschließlich Systemspezifikationen und Meilensteinen), den der Betreiber bei Ofcom einreicht, überwachen. Dementsprechend sollte ein Satellitenbetreiber bei der Erstellung seines Geschäftsplans zur Unterstützung seiner Einreichung bei der ITU Sorgfalt und Vorsicht walten lassen.*
*- Die Entscheidung unterstreicht, wie wichtig es für Satellitenbetreiber ist, sich angemessen und so früh wie möglich mit der Regulierungsbehörde, (hier: Ofcom) in Verbindung zu setzen, insbesondere in Fällen, in denen sich die Fähigkeit des Betreibers, sein Satellitensystem in Übereinstimmung mit den von ihm angemeldeten Merkmalen einzusetzen, außerhalb seiner Kontrolle verändert hat.*

*- Wenn keine realistische Aussicht besteht, dass eine Zuteilung tatsächlich genutzt oder in Betrieb genommen wird, hat Ofcom die Befugnis, die Zuteilung in Übereinstimmung mit den Leitlinien aufzuheben.*

3.4 Die Beschwerdeführerin rügt völkerrechtswidriges Verhalten des AK wegen Nichtmeldung des BIU und bringt dazu vor:

Ein nationaler Gesetzgeber könne grundsätzlich befugt sein, Regelungen hinsichtlich des Verfahrens zu schaffen, im Rahmen dessen die Regulierungsbehörde BIU gegenüber ITU erklärt. Im gegenständlichen Fall habe der Gesetzgeber davon aber keinen Gebrauch gemacht. Es gebe schlicht und ergreifend keine gesetzliche Grundlage, die in Liechtenstein die verschiedenen ITU-Prozesse im Zusammenhang mit der internationalen Koordination und insbesondere die Verpflichtungen der Regulierungsbehörde im Detail regle, weshalb das AK im gegenständlichen Fall auch keine über den Gehalt der ITU Vollzugsordnung Funk hinausgehenden Bedingungen und Auflagen für die Erklärung von BIU aufstellen dürfe.

Dazu hat die VBK wie folgt erwogen:

Wie schon oben ausgeführt wurde, liegen ausreichende gesetzliche Grundlagen für das Tätigwerden der Behörden vor. Wenn dem nicht so wäre, wäre das Ganze Verfahren per se nicht zulässig. Wie ebenfalls dargetan wurde, ist hier ein ganzes System von nationalen gesetzlichen Bestimmungen (KomG, IFV) wie auch internationale Regeln zu beachten. Die Beschwerdeführerin verkennt, dass es gerade im Zusammenhang mit der Verwaltung und Zuteilung von knappen Gütern im öffentlichen Interesse liegt, frühzeitig sicher zu stellen, dass diese auch wirklich und nachhaltig verwendet werden. Hierzu muss es der zuständigen Behörde möglich sein, im Sinne internationaler Standards Vorgaben zu machen. (Karlen Peter, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Gesamtdarstellung unter Einbezug des europäischen Kontextes, Zürich - Basel - Genf 2018, S. 455 ff)

3.5 Die Beschwerdeführerin rügt, sie habe aber auch bislang sämtliche Auflagen und Nebenbestimmungen aus der ursprünglichen Zuteilungsverfügung vollständig erfüllt.

Dazu hat die VBK erwogen:

Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auf oben Ausgeführtes zu verweisen. Die VBK ist der Ansicht, dass zu dieser Rüge insbesondere auf die drei Schreiben mit dem Titel „Ernste Bedenken" verwiesen werden kann. In diesen werden detailliert die Verletzungen der Auflagen und Nebenbestimmungen dargestellt sowie die Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen, welche seitens der Beschwerdeführerin an das AK übermittelt wurden, hinterfragt. Insbesondere auch jene in Zusammenhang mit der Unternehmensstruktur relevanten Fragen sowie Fragen zu anhängigen Rechtsfällen, wechselnde Eigentümer respektive Beteiligungsstrukturen sowie weiterer vom AK bemängelten Umstände, konnten nach Ansicht der VBK nicht lückenlos und vor allem innert nützlicher Frist von der Beschwerdeführerin beantwortet werden.

3.6 Die Beschwerdeführerin rügt, es habe keine Zustimmung der Beschwerdeführerin zu Kriterien für Meldung des BIU gegeben und führt wie folgt aus:

Offenbar um seine eigene Position in diesem Punkt zu stärken, weise das AK immer wieder auf die Herstellung eines angeblichen Einvernehmens mit der Beschwerdeführerin und den weiteren beteiligten Unternehmen im Hinblick auf die „Kriterien" hin. Eine solche Einvernahme habe jedoch zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, die Kriterien seien der Beschwerdeführerin schlicht durch das AK aufgezwungen worden.

Dazu hat die VBK erwogen:

In diesem Punkt ist auf obige Ausführungen insbesondere unter Pkt. 3.2 zu verweisen. Zusammenfassend ist an dieser Stelle zu sagen, dass aus dem

Vorakt eine lückenlose Dokumentation der Update Meetings, der Action Points/Items Liste, der diversen Schreiben des AK an die Beschwerdeführerin hervorgeht und nach Ansicht der VBK transparent jeweils auf die offene Themen hingewiesen wurde.

3.7 Die Beschwerdeführerin rügt unsachliche Eingriffe in die Privatautonomie in Zusammenhang mit dem Businessplan und bringt dazu vor:

Das AK möchte die Beschwerdeführerin einerseits zwingen, wirtschaftliche Dispositionen in zwei- bis dreistelligen Millionenbeträgen vor Erklärung des BIU vorzunehmen, sage jedoch gleichzeitig, dass die Erklärung des BIU weitgehend im unbeschränkten und unkontrollierten Ermessen des AK stehe. Dies sei ein gänzlich unbilliges und weitgehend willkürliches Vorgehen, das erheblich in die Privatautonomie und wirtschaftliche Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin eingreife.

Das AK entgegnet, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin stelle die Pflicht zur Vorlage eines Businessplans, anhand dessen das AK die Eignung der Beschwerdeführerin als zukünftige Nutzungsberechtigte der verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen sowie die Schlüssigkeit ihrer Angaben bezüglich des gegenständlichen Satellitenprojekts überprüfen und damit letztendlich beurteilen könne, ob die Beschwerdeführerin überhaupt in der Lage sei, das gegenständliche Projekt zu realisieren und die zuzuteilenden Satellitenfunkfrequenzen ordnungsgemäss zu nutzen, keinesfalls einen unsachlichen Eingriff in die Privatautonomie der Beschwerdeführerin dar. Ganz im Gegenteil: Gerade diese Anforderung entspreche den anerkannten Gepflogenheiten (Best Practice) im Zusammenhang mit der Zuteilung von Satellitenfunkfrequenzen und werde von allen vom AK konsultierten ausländischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden angewandt. Die Behauptung, wonach es dem AK nicht um den Inhalt des Businessplans, sondern um formale Fragen gehe, erweise sich schon insoweit als unzutreffend, als die Beschwerdeführerin mit einer umfangreichen Stellungnahme zu ihrem Businessplan auf alle inhaltlichen und formalen Unzulänglichkeiten

hingewiesen und um entsprechende Überarbeitung ersucht worden sei. Diesem Auftrag sei die Beschwerdeführerin bis heute nicht nachgekommen.

Dazu hat die VBK wie folgt erwogen:

Die VBK teilt die Ansicht des AK, dass mit der Pflicht zur Vorlage eines Businessplans erst seitens des AK beurteilt werden kann, ob die Beschwerdeführerin in der Lage ist, als zukünftige Nutzungsberechtigte der Satellitenfunkfrequenzen das Projekt zu realisieren und eine ordnungsgemässe Nutzung der Frequenzen zu gewährleisen. Den gegenüber der Beschwerdeführerin bestehenden Offenlegungspflichten ist nachzukommen, da das AK andernfalls nicht in der Lage ist, die Eignungs- und Schlüssigkeitsprüfung im Rahmen der internationalen Koordinierung durchzuführen. Ein derartiges Vorgehen entspricht den internationalen Anforderungen, dies zeigt auch das in der Sache Ofcom/ICO ergangene, unter Pkt. 3.3 zitierte Urteil.

3.8 Die Beschwerdeführerin rügt fehlende Interessenabwägung zwischen gegenläufigen Interessen und bringt wie folgt vor:

Gemäss Art. 31 KomG sorge die Regierung dafür, dass die Nutzung des gesamten Frequenzspektrums den Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft diene. Dabei habe sie gemäss Art. 32 KomG bei der Verwaltung des Frequenzspektrums verschiedene Grundsätze zu beachten, unter denen im Zusammenhang mit dieser Beschwerde die Sicherstellung eines offenen und wirksamen Zugangs zum Frequenzspektrum unter Berücksichtigung der Förderung des Wettbewerbs sowie die Gewährleistung einer effizienten Nutzung des Frequenzspektrums zu nennen seien.

Die effiziente und tatsächliche Nutzung des Frequenzspektrums sowie der Erhalt der Nutzbarkeit der Frequenzen würden ein öffentliches Interesse darstellen, welches auch von den der Regierung untergeordneten Behörden, hier konkret dem AK, im Rahmen der Frequenzverwaltung (Art. 31 f KomG) zu beachten und zu berücksichtigen sei.

Dazu hat die VBK erwogen:

Die VBK ist der Ansicht, dass, wie bereits oben ausgeführt, die auferlegten Nebenbestimmungen in der angefochtenen Verfügung gerechtfertigt sind, zumal die für Nebenbestimmungen relevanten Voraussetzungen der Eignung und der Verhältnismässigkeit erfüllt sind (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz 918 ff.) Wie ebenfalls bereits oben ausgeführt erachtet es die VBK als im öffentlichen Interesse gelegen, dass die Voraussetzungen für die internationale Koordinierung gegeben sind und um diesen zu entsprechen, hat die Beschwerdeführerin die entsprechenden Vorgaben als Nutzungsinhaberin der vorläufig zugeteilten Frequenzen zu erfüllen. Nach Ansicht der VBK kann es nicht im öffentlichen Interesse sein, wenn die ordnungsgemässe Nutzung an einer Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen nicht bzw. nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann.

3.9 Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung des Vertrauensgrundsatzes im öffentlichen Recht geltend und bringt wie folgt vor:

Die liechtensteinischen Behörden seien an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Vertrauensschutz gebunden. Diese besage:

Eine nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als Teilgehalt des Willkürverbots zu schützende Vertrauensposition setze voraus, dass eine konkrete Zusicherung oder jedenfalls ein sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten einer zuständigen Behörde vorliege. Zur Schaffung einer speziellen Vertrauenssituation sei im Ausnahmefall nicht einmal zwingend eine explizite behördliche Zusicherung erforderlich. Einen Anspruch auf Vertrauensschutz schaffe auch ein bestimmtes Verhalten, in spezifischen Fällen sogar eine blosse Untätigkeit der Behörde. Es müsse eine Gesamtbetrachtung dahingehend erfolgen, ob der Betroffene unter Berücksichtigung aller Umstände das behördliche Verhalten iS einer spezifischen Zusage habe deuten dürfen (Verweis auf StGH 2002/87, LES 2005, 269).

Dazu hat die VBK wie folgt erwogen:

Die Beschwerdeführerin gewinnt mit dem Hinweis auf das Vertrauensprinzip nichts. Es geht nicht darum, dass sie im Vertrauen auf eine verbindliche Zusage etwas gemacht hat. Vielmehr hat sie in einem Verfahren, das von allem Anfang an über mehrere Jahre hinaus angelegt war, verschiedene Etappen durchlaufen. Die Nebenbedingungen sind nicht einfach so „geschehen", sondern sind der Ausfluss und die Formalisierung von Anforderungen, welche das AK an die Beschwerdeführerin gestellt hat. Die Anpassungsverfügung stellt effektiv eine Ergänzung und Präzisierung der ursprünglichen Verfügung dar.

3.10 Die Beschwerdeführerin rügt einen Verstoss gegen die Begründungspflicht und bringt dazu vor:

Im gegenständlichen Fall falle auf, dass nicht nur der Sachverhalt nicht konzis und klar dargestellt sei, sondern auch eine Beweiswürdigung gänzlich fehle. Dies scheine vor allem deshalb der Fall zu sein, da sich die Behörde überhaupt nicht um eine Sachverhaltsdarstellung gekümmert habe. Vielmehr fänden sich – wenn überhaupt – disloziert in den Rechtsausführungen unzusammenhängend verschiedene Sachverhaltselemente. Das AK beziehe sich auch immer wieder auf einen vom ihm angenommen Sachverhalt, weshalb es einen gravierenden Verstoss gegen die Begründungspflicht darstelle, dass sich im gesamten Beschluss keine Beweiswürdigung finde.

Dazu hat die VBK erwogen:

Wesentlicher Zweck der Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV ist, dass der von einer Verfügung oder Entscheidung Betroffene deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren kann. Allerdings wird der Umfang des grundrechtlichen Begründungsanspruchs durch die Aspekte der Angemessenheit und Verfahrensökonomie begrenzt.

Ein genereller Anspruch auf ausführliche Begründung existiert nicht (StGH 2018/047, Erw. 3.1; StGH 2016/078, Erw. 3.1; StGH 2012/173, Erw. 2.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]). Die grundrechtliche Begründungspflicht beinhaltet nur einen Minimalanspruch auf Begründung. Entsprechend verletzt es die verfassungsmässige Begründungspflicht nicht, wenn Offensichtliches von der entscheidenden Behörde nicht näher begründet wird (StGH 2018/068, Erw. 3.1 [www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2018/041, LES 2019, 1 [3, Erw. 3.1]; StGH 2016/078, Erw. 3.1 [www.gerichtsentscheide.li]). Nur wenn in einem entscheidungsrelevanten Punkt eine nachvollziehbare Begründung gänzlich fehlt oder eine blosse Scheinbegründung vorliegt, ist dieses Grundrecht verletzt (StGH 2005/25 Erw.3).

Was nun zunächst die Begründungsrüge betrifft, so bringt die Beschwerdeführerin nicht vor, dass das AK seine Rechtsauffassung überhaupt nicht begründet habe, sondern macht geltend, die Beweiswürdigung fehle gänzlich, es sei nicht immer klar, wie das AK zu seiner rechtlichen Würdigung gelange.

Daher kann die Begründung des AK allenfalls nur gegen das Willkürverbot verstossen, da der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die inhaltliche Richtigkeit einer Begründung im Lichte des jeweiligen spezifischen Grundrechtes bzw. allenfalls des Willkürverbots prüft (siehe StGH 2012/186, Erw. 2.1 [www.gerichtsentscheide.li]).

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes liegt ein Verstoss gegen das Willkürverbot nur dann vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist (siehe statt vieler: StGH 2003/75, LES 2006, 86 [88, Erw. 2.1] [www.gerichtsentscheide.li]). Der Staatsgerichtshof bejaht dabei nach seiner ständigen Rechtsprechung eine Verletzung des Willkürverbots nicht schon dann, wenn eine Entscheidung als unrichtig zu qualifizieren ist. Die Verfassungsmässigkeit ist vielmehr gewahrt, wenn sich die Entscheidung auf vertretbare Gründe stützt. Eine bloss unrichtige rechtliche Beurteilung begründet daher noch keine Willkür. Die Entscheidung muss qualifiziert unrichtig sein. In seiner Funktion als

Auffanggrundrecht soll das Willkürverbot gewissermassen als letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht dienen, dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist (siehe StGH 2011/8, Erw. 3 [www.gerichtsentscheide.li]. In diesem Sinne liegt gemäss der Praxis des Staatsgerichtshofes Willkür in der Gesetzesanwendung dann vor, wenn eine Vorschrift offensichtlich falsch ausgelegt wird, also im Anwendungsfall qualifiziert unsachlich bzw. grob verfehlt angewendet wird (StGH 2011/187, Erw. 3.1; StGH 2004/34).

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin begründete das AK nachvollziehbar, weswegen es angezeigt war, eine Anpassungsverfügung zu erlassen. Wie oben ausgeführt, ist das Erlassen einer Anpassungsverfügung mit dem entsprechenden Inhalt auf entsprechende Gründe gestützt. Hierzu ist weiter auf oben Ausgeführtes zu verweisen. Auch der Vorwurf der mangelnden Beweiswürdigung ist nach Ansicht der VBK nicht gegeben, zumal sich die Entscheidung des AK auf aktenkundige und mehrheitlich öffentliche Urkunden stützt, die entsprechend Art. 72 Abs. 1 LVG i.V.m § 292 Abs. 1 ZPO vollen Beweis erbringen.

3.10. Zur Beschwerde im Kostenpunkt bringt die Beschwerdeführerin vor:

Die Verwaltungsbehörde habe für ihre Entscheidung eine Entscheidungsgebühr von CHF 2'500.- und Verwaltungskosten von CHF 11'647.76 verfügt, wobei die Gebühren auf Art. 60 Abs. 1 KomG sowie Art. 4 Anhang 1 Bst. A 1.1. KomG-GebV gestützt worden seien. Der interne Aufwand des AK für die Erstellung der Verfügung belaufe sich auf 10 Stunden. Die Verwaltungskosten seien durch den Beizug eines externen Experten angefallen, welcher aufgrund der Komplexität der Materie notwendig gewesen sei. Details zum externen Experten und seiner Tätigkeit seien nicht offengelegt worden.

Mit der ursprünglichen elfseitigen Verfügung vom 08.01.2018 sei bereits eine einmalige Entscheidungsgebühr von CHF 25'000.- verfügt und von der Beschwerdeführerin bezahlt worden, welche Gebühren für amtswegige

Anpassungsverfügungen – sollten diese überhaupt rechtlich zulässig sein – mitabdecken würden. Es dürften keine weiteren Gebühren in Anschlag gebracht werden, zumal die damalige Gebühr als einmalig bezeichnet worden sei.

Da weder rechtsgenügend dargelegt worden sei, weshalb ein externer Experte beizuziehen gewesen sei (der floskelhafte Verweis auf die Komplexität der Materie sei nicht genügend) und inwiefern der Experte geeignet gewesen sei, welche Leistungen dieser erbracht habe und warum dessen Kosten über viereinhalbmal höher seien als die Kosten der verfügenden Behörde selbst, seien die Verwaltungskosten unabhängig davon, ob der Beschwerde stattgegeben werde, nicht geschuldet. Die Behörde dürfe staatliches Handeln nicht in diesem Ausmass an externe (private) Experten delegieren.

Hierbei sei auch die Schranke der Entscheidung nach Art. 81 Abs. 1 LVG zu berücksichtigen, nämlich, dass das AK seine Entscheidung nicht auf Tatsachen und Beweismittel stützen dürfe, über die den beteiligten Personen nicht Kenntnis gegeben und nicht Gelegenheit zu ihrer Äusserung, sei es im Ermittlungsverfahren oder sei es im Schlussverfahren, geboten worden sei (Art. 64 und 66 LVG.) Art. 91 Verfassung sei bereits 1965 total revidiert worden, so dass dem Verweis in Art. 81 Abs. 1 LVG (sofern es sich nicht um beratende Äusserungen der Referenten oder Sachverständigen im Sinne von Art. 91 der Verfassung handle) seither keine Bedeutung mehr zukomme. Wenn nun ein nicht einmal namentlich genannter externer Experte beigezogen worden sei und unklar bleibe, inwiefern er an der Entscheidung mitgewirkt habe (wobei über 80% der angefallenen Kosten auf diesen externen Experten entfallen würden!), liege ein Verstoss gegen Art. 82 Abs. 1 Bst. c LVG vor.

Dazu hat die VBK wie folgt erwogen:

Nach Art. 4 Anhang 1 Buchstabe A1.1 KomG-GebV sind für den Erlass einer Entscheidung oder Verfügung aufwandsabhängige Verwaltungsgebühren zu

erheben. Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a KomG-GebV werden Verwaltungskosten gesondert im Ausmass der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet, jedoch zusammen mit den Verwaltungsgebühren erhoben. Gebührenpflichtige tragen insbesondere Kosten für den Beizug geeigneter Personen oder Einrichtungen.

Die VBK ist der Ansicht, dass für jede eigenständige Entscheidung oder Verfügung eine aufwandsabhängige Verwaltungsgebühr zu erheben ist, wobei die vorläufige Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 bzw. die damals entrichtete Gebühr zukünftige Anpassungsverfügungen nicht mitumfassten. Andererseits ist das AK befugt, die Kosten für den Bezug geeigneter Personen oder Einrichtungen (hier: Externer Experte) im Rahmen der aufwandsabhängigen Verwaltungsgebühr weiter zu verrechnen. Daher ist der Ansicht der Beschwerdeführerin im Kostenpunkt nicht zu folgen.

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 iVm Art. 41 LVG. Die Gerichtsgebühren in Höhe von CHF 630.00 wurden fristgerecht entrichtet.

Parteikosten waren gemäss ständiger Rechtsprechung keine zuzusprechen (Art. 41 iVm Art. 36 Abs. 1 LVG), da das gegenständliche Verfahren kein kontradiktorisches Zweiparteienverfahren ist und es sich auch nicht um Geldansprüche gegen den Staat handelt (vgl. dazu VGH 2014/041).

Beschwerdekommission für
Verwaltungsangelegenheiten des
Fürstentums Liechtenstein

Die Vize-Präsidentin

Mag. Christine Reiff-Näscher

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 89 LVG) oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 90 LVG) eingebracht werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird, und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtung gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Die Vorstellung muss enthalten:

- einen Antrag auf Abänderung und/oder Rücknahme des Verwaltungsaktes, da dieser fehlerhaft und gesetzeswidrig ist, oder weil Umstände oder Rücksichten vorliegen, die entweder gar nicht, oder nicht in ausreichendem Masse berücksichtigt wurden.

Rechtsmittel können mündlich zu Protokoll bei der Regierung oder aber mittels schriftlicher Eingabe erhoben werden (Art. 85 Abs. 2 LVG).

**Belehrung zur Entrichtung der Gebühren des Verwaltungsgerichtshofes:**

Die Gebühren für das Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgerichtshof sind auf folgendes Konto einzuzahlen:

| | |
|---|---|
| Begünstigter: | Liechtensteinische Landesverwaltung, Landeskasse, Vaduz |
| Bank: | Liechtensteinische Landesbank AG, 9490 Vaduz |
| IBAN-Nummer: | LI31 0880 0000 0203 2880 0 |
| Zahlvermerk: | VGH, 179.431.00.03, [Name des Beschwerdeführers] |

**Zustellverfügung:**

***

Vaduz, 26. Mai 2021 / CR